



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

Sitzungsdatum	Sitzungsbeginn	Sitzungsort
Donnerstag, 14.12.2006	19.00 Uhr	Gemeindesitzungssaal
VERHANDLUNGSSCHRIFT		
Anwesende		
SBU	SPÖ	
Bürgermeister (Vorsitzender) Josef Buchner	Vizebürgermeisterin Eveline Wöger	
Stadtrat Ing. Josef Dutschek	Stadtrat Albert Lechner	
Gemeinderätin Irma Stroh	Stadtrat Peter Grassnigg	
Gemeinderätin Karin Mayrhofer	Gemeinderätin Gabriela Neulinger	
Gemeinderätin Sonja Zaruba	Gemeinderat Martin Horner	
Gemeinderat Johann Schmitsberger	Gemeinderat Günter Gintenreiter	
Gemeinderätin Michaela Forstner	Gemeinderat Manfred Hofmann	
Gemeinderätin Ute Friedl	Gemeinderätin Elisabeth Auberger	
Gemeinderat Erwin Kreindl	Gemeinderat Rudolf Simbrunner	
Gemeinderat Ing. Leopold Kapeller	Gemeinderat-Ersatzmitglied Reinhold Haselmayr	
Gemeinderat-Ersatzmitglied Stefan Beißmann	Gemeinderätin-Ersatzmitglied Andrea Pischulti	
Gemeinderat-Ersatzmitglied Ing. Ernst Matschl	ÖVP	
FPÖ	Stadtrat Ing. Leopold Pleiner	
Gemeinderat Johann Honeder	Gemeinderat Rupert Burger	
es fehlen entschuldigt:	Gemeinderat Christian Pilz	
Vzbgm. Siegfried Moser SBU	Gemeinderat Jürgen Schonka	
GR Mag. J. Würzburger SBU	Gemeinderätin	
GR Ing. Paul Mader SPÖ	Mag. Silvia Lehermayr	
GR Otmar Burger SPÖ	Gemeinderat	
GR Mag. Martin Pasteyrik ÖVP	Mag. Markus Raml	
	Gemeinderat-Ersatzmitglied Friedrich Matscheko	

Schriftführung: Amtsleiter Helmut Heuschober

Inhaltsverzeichnis		
Nr.	T O P	Seite
1	Stadtgemeinde Steyregg; Festsetzung des Voranschlages, des mittelfristigen Finanzplanes, des Dienstpostenplanes, der Gebühren und der Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2007; Beratung und Beschlussfassung	4
2	Stadtgemeinde Steyregg; Festsetzung der Höhe der Kassenkredite für das Finanzjahr 2007 sowie Vergabe samt Genehmigung der Krediturkunden; Beratung und Beschlussfassung	16
3	Stadtgemeinde Steyregg; Stadtgemeinde Steyregg; Betreubares Wohnen II – Errichtung eines Sozialzentrums; Beratung und Beschlussfassung	18
4	Stadtgemeinde Steyregg; Abwasserbeseitigungsanlage Steyregg BA 13 – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung	20
5	Stadtgemeinde Steyregg; Kurzparkzone – Ermächtigung der Kontrollorgane und Festlegung des Umfanges der Befugnisse; Beratung und Beschlussfassung	21
6	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 5 (Ernst Lehermayr, Steyregg) – Ansuchen um Umwidmung der Pz.Nr. 129/1, 130/1 und 131/1, alle KG Steyregg, im Ausmaß von ca. 7.196 m ² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung	23
7	Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung der Prüfungsausschusssitzung vom 21. November 2006; Beratung und Beschlussfassung	24
8	Dipl.-Ing. Walter und Christa Dießl, Langfeldstraße 84, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung	26
9	Dipl.-Ing. Walter und Christa Dießl, Langfeldstraße 84, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung	31
10	Allfälliges	40
Dringlichkeitsanträge		
1	Stadtgemeinde Steyregg; Grundsätzliche Beschlussfassung über den Ankauf eines KLF (Kleinlastfahrzeug) für die Freiwillige Feuerwehr Lachstatt; Beratung und Beschlussfassung	35
2	Stadtgemeinde Steyregg; Festlegungen betreffend Kindergarten- und Krabbelstubbereich zur administrativen und wirtschaftlichen Optimierung; Beratung und Beschlussfassung	36

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß der vorliegenden Kurrende an alle Gemeinderatsmitglieder, und soweit solche entschuldigt sind, an die entsprechenden Ersatzmitglieder schriftlich 4. Dezember 2006 unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und am 4. Dezember 2006 durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung:

1. Stadtgemeinde Steyregg; Festsetzung des Voranschlages, des mittelfristigen Finanzplanes, des Dienstpostenplanes, der Gebühren und der Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2007; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
2. Stadtgemeinde Steyregg; Festsetzung der Höhe der Kassenkredite für das Finanzjahr 2007 sowie Vergabe samt Genehmigung der Krediturkunden; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)

3. Stadtgemeinde Steyregg; Betreubares Wohnen II – Errichtung eines Sozialzentrums; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Wöger)
4. Stadtgemeinde Steyregg; Abwasserbeseitigungsanlage Steyregg BA 13 – Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
5. Stadtgemeinde Steyregg; Kurzparkzone – Ermächtigung der Kontrollorgane und Festlegung des Umfanges der Befugnisse; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: StR Ing. Dutschek)
6. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 29 (Ernst Lehermayr, Steyregg) – Ansuchen um Umwidmung der Pz.Nr. 129/1, 130/1 und 131/1, alle KG Steyregg, im Ausmaß von ca. 7.196 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: StR Ing. Pleiner)
7. Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung der Prüfungsausschusssitzung vom 21. November 2006; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: GR Neulinger)
8. Dipl.-Ing. Walter und Christa Dießl, Langfeldstraße 84, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Moser)
9. Dipl.-Ing. Walter und Christa Dießl, Langfeldstraße 84, 4040 Steyregg-Plesching; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Moser)

Die **Obmänner der Gemeinderatsfraktionen** geben die Unterschriftsberechtigten für die gegenständliche Verhandlungsschrift bekannt:

SBU: BGM Josef Buchner	ÖVP: GR Mag. Markus Raml
SPÖ: StR Peter Grassnigg	FPÖ: GR Johann Honeder

Der **Bürgermeister** gibt bekannt, dass folgende Dringlichkeitsanträge vorliegen:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung vor dem Punkt Allfälliges zu behandeln:

Stadtgemeinde Steyregg; Grundsätzliche Beschlussfassung über den Ankauf eines KLF (Kleinlastfahrzeug) für die Freiwillige Feuerwehr Lachstatt; Beratung und Beschlussfassung

Begründung:

Aufgrund von Feuerwehrvorschriften ist die Ausrüstung des Pflichtbereiches Steyregg um ein KLF zu ergänzen, das bei der Feuerwehr Lachstatt stationiert werden soll. Die Stadtgemeinde hat zwar im Budget die Rücklagenbildung beschlossen, es sollte aber zur Disposition des Landesfeuerwehrkommandos, das einen entsprechenden Förderbeitrag leistet, der formale Ankaufsbeschluss gefasst werden, um noch im Jahr 2006 in die Förderliste des Landesfeuerwehrkommandos aufgenommen werden zu können. Dadurch ist die Dringlichkeit gegeben.

Steyregg, 6.12.2006
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, dem vorliegenden Dringlichkeitsantrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung vor dem Punkt Allfälliges zu behandeln:

Stadtgemeinde Steyregg; Festlegungen betreffend Kindergarten- und Krabbelstubenbereich zur administrativen und wirtschaftlichen Optimierung; Beratung und Beschlussfassung

Begründung:

Bei der letzten Gemeinderatssitzung wurden sowohl der Prüfungsausschuss als auch der Familienausschuss mit der Gesamthematik der Optimierung im Kindergarten- und Krabbelstubenbereich beauftragt. Beide Ausschüsse haben in Sitzungen diverse Empfehlungen an den Gemeinderat beschlossen, die deshalb jetzt der dringlichen Behandlung zuzuführen sind, weil diese Optimierungen und Veränderungen mit 1. Jänner 2007 zur Anwendung kommen sollen.

Steyregg, 6.12.2006
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, dem vorliegenden Dringlichkeitsantrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

TOP 1:

Stadtgemeinde Steyregg; Festsetzung des Voranschlages, des mittelfristigen Finanzplanes, des Dienstpostenplanes, der Gebühren und der Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2007;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Bericht zur Kenntnis:

Bericht zum Haushaltsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2007

I. Einleitung

Ausgehend von der bisher stabilen und sparsamen Finanzlage der Stadtgemeinde Steyregg konnte auch bei Erstellung des gegenständlichen Haushaltsvoranschlages der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben erreicht werden.

II. Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen Haushaltes

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2007 wurde unter Berücksichtigung des von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Zahlenmaterials erstellt. Aufgrund § 14 Abs. 3 GemHKRO sind die Einnahmen und Ausgaben, die von den bisherigen Voranschlagsbeträgen abweichen, zu erläutern. Erläutert werden jene Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen Haushaltes, welche um 10 % bzw. Euro 3.500,- abweichen

: Abweichungen Voranschlag 2007 gegenüber dem Voranschlag 2006 (über Euro 3.500,- und mehr als 10 %)

AUSGABEN ORDENTLICHER HAUSHALT

HH-Kto.		Bezeichnung	VA 2007	VA 2006	Abweichung	in %	Begründung
1/010000		Stadtamt					
	728000	Entgelte f. sonst. Leistung von Firmen	28.000,00	33.000,00	-5.000,00	-15,15%	Im Vorjahr Mehrkosten d. Kopiererumstellg.
	729911	Insth.v.Geb.-u.Anl.,Lstg.d.Bauhofes	8.000,00	12.000,00	-4.000,00	-33,33%	weniger Bauarbeiten als im VJ (Übersiedlg.)
1/024000		Wahlamt					
	728100	Entg.f.sonst.Lstg.v.Einzelpers.	0,00	4.000,00	-4.000,00	-100,00%	Nationalratswahl im Jahr 2006
1/163100		Feuerwehr Lachstatt					
	298000	Zuführung zur Rücklage	50.000,00	0,00	50.000,00	100,00%	Rücklagenbildung für Ankauf KLFA
1/211000		Volksschule Steyregg					
	510000	Geldbezüge d.VB in Verwaltung	0,00	22.800,00	-22.800,00	-100,00%	Nachmittagsbetreuung siehe Ansatz 2321
	581000	sonst.Dienstg.-Beitr.z.soz.Sicherh.	5.600,00	10.100,00	-4.500,00	-44,55%	Nachmittagsbetreuung siehe Ansatz 2321
	720000	Schulerrh.- und Gastschulbeitrag	6.000,00	1.700,00	4.300,00	252,94%	mehr Schüler in fremden Gemeinden
1/212000		Hauptschule Steyregg					
	043000	Betriebsausstattung-sonstige	2.000,00	7.500,00	-5.500,00	-73,33%	Büromöbelankauf f. Konferenzzimmer im VJ
1/220000		Berufsbildende Pflichtschulen					
	720000	lfd. Schulerhaltungsaufwand	19.900,00	13.700,00	6.200,00	45,26%	Gutschrift im Jahr 2006
1/232000		Schülerauspeisung					

	O43000	Betriebsausstattung	1.000,00	7.000,00	-6.000,00	-85,71%	Im Jahr 2006 wurde neuer Ofen angekauft alter Ofen war defekt
--	--------	---------------------	----------	----------	-----------	---------	------------------------------------------------------------------

1/232100		Nachmittagsbetreuung					
	510000	Geldbezüge d.VB in Verwaltung	23.600,00	0,00	23.600,00	100,00%	Nachm.betr .ab 2006 unter neuem Ansatz
	581000	sonst.Dienstg.-Beitr.z.soz.Sicherh.	5.000,00	0,00	5.000,00	100,00%	Nachm.betr. ab 2006 unter neuem Ansatz
1/240000		Kindergarten Steyregg					
	757000	Lfd.TZ an Caritaskindergarten	86.400,00	70.700,00	15.700,00	22,21%	höherer Abgang aufgrund Kostenschätzg. Pfarrcaritas durch höhere Personalkosten
1/240200		Kinderkrippe Plesching					
	757000	Lfd.TZ an Pfarrcaritas	49.400,00	38.300,00	11.100,00	28,98%	höherer Abgang aufgrund Kostenschätzg. Pfarrcaritas durch höhere Personalkosten
1/269000		Förderung d. Sportvereine					
	757020	Lfd.TZ an priv.Org.(TC-Steyregg)	1.200,00	8.300,00	-7.100,00	-85,54%	letzte Rate d. Sondersubv. f. Sanierung Clubgebäude im Jahr 2006 gefl.
1/320000		Einr. z. Ausbildung (Musikschule)					
	O43000	Betriebsausstattung	33.200,00	1.700,00	31.500,00	1852,94%	Ankauf eines Klaviers
1/522000		Reinhaltung der Luft					
	768000	Förderung v. alternativen Energieanl.	18.000,00	12.000,00	6.000,00	50,00%	Lt.bish.Tendenz im VJ zu niedr. veranschl.
1/612000		Gemeindestr. und Ortschaftswege					
	OO2000	Bau von Straßenanlagen	50.000,00	28.000,00	22.000,00	78,57%	Asphaltierung Buchenweg vorgesehen
	729913	Insth.v.Strassenbauten-Lstg.d.BH	25.000,00	30.000,00	-5.000,00	-16,67%	geringerer Insth. Bedarf d. Eigenleistungen
1/616100		Güterweg Lachstatt					
	611000	Instandh. v. Straßenbauten	25.000,00	32.000,00	-7.000,00	-21,88%	Ausmaß d. Bauarbeiten Haupttrasse seitens des Landes OÖ .geringer als im VJ
1/617000		Straßenbauhof					
	501000	Geldbez. d. Beamten in handw.Verw.	27.000,00	31.000,00	-4.000,00	-12,90%	Pensionierung Starkbaum mit 01.11.2007
1/633000		Wildbachverbauung					
	750000	Lfd.TZ an Bund - Instandhaltungsbeitr.	7.000,00	1.500,00	5.500,00	366,67%	voraussichtl. höherer Betreuungsumfang
1/814100		Winterdienst					
	459000	sonstige Verbrauchsgüter	35.000,00	40.000,00	-5.000,00	-12,50%	Äußerst strenger und langer Winter im VJ
	728000	Entg.f.sonst.Lstg.v.Firmen	110.000,00	140.000,00	-30.000,00	-21,43%	Äußerst strenger und langer Winter im VJ
1/820000		Wirtschaftshof					
	O20000	Maschinen u. masch. Anlagen	6.500,00	500,00	6.000,00	1200,00%	Ankauf Gasspürgerät wurde im VJ versch.

1/840000		Grundbesitz					
	OO1000	Grundankauf	61.900,00	80.000,00	-18.100,00	-22,63%	Ankauf Grundstück Wasner im Jahr 2006
	346000	Darlehenstilgung	0,00	4.200,00	-4.200,00	-100,00%	letzte Tilg.Rate f.Grundkauf Plesch.(2006)
1/846100		Haus Weissenwolfstraße 11					
	614000	Insth.von Gebäude u. Anlagen	10.000,00	17.000,00	-7.000,00	-41,18%	Renovierung mehrer Wohnungen im VJ
	729911	Insth.v. Geb.-u.Anl.,Lstg.d. Bauhofes	5.000,00	10.000,00	-5.000,00	-50,00%	Renovierung mehrer Wohnungen im VJ
	729921	Insth.v.Geb.-u.Anl.,Lstg.d. Wirtsch.h.	500,00	4.000,00	-3.500,00	-87,50%	Renovierung mehrer Wohnungen im VJ
1/850000		Wasserversorgung Steyregg					
	OO4000	Wasserleitungsbauten	11.500,00	15.000,00	-3.500,00	-23,33%	Abschluss d.WL-Erw.Hasenbg.u.Spandlbg.
1/850100		Wasserversorgung Plesching					
	612000	Insth.v.Wasserleitungsbauten	12.000,00	7.500,00	4.500,00	60,00%	Im VJ verhältnismäßig geringer Rep.Bedarf
1/851000		Ortskanalisation Steyregg					
	612000	Instandh.v. Kanalanlagen	25.000,00	20.000,00	5.000,00	25,00%	Im VJ verhältnismäßig geringer Rep.Bedarf
	728000	Entg.f.sonst.Leistg.v.Firmen	60.000,00	50.000,00	10.000,00	20,00%	höhere Gutschr.aus Abr.Reg.Kläranl.im VJ
1/980000		Zuführungen an den Außerord.Haushalt					
	910000	Zuführungen an den Außerord.HH	214.600,00	78.700,00	135.900,00	172,68%	durch momentan bessere finanzielle Lage (Anschl.Geb.,Ertr.Ant.,etc.) höhere Zufühhg. möglich und auch erforderlich, um Abgang im AOHH zu verringern.
	910200	Zuführung Wasseranschlussgebühr	25.400,00	0,00	25.400,00	100,00%	zweckgeb. Zuführung aus Betr.Bau.Geb.
	910300	Zuführung Kanalanschlussgebühr	260.700,00	0,00	260.700,00	100,00%	zweckgeb. Zuführung aus Wohnbau ehem.Fa.Wimmer
SUMME AUSGABEN OHH			1.309.400,00	832.200,00	477.200,00		

Abweichungen Voranschlag 2007 gegenüber dem Voranschlag 2006 (über Euro 3.500,-- und mehr als 10 %)

EINNAHMEN ORDENTLICHER HAUSHALT

HH-Kto.		Bezeichnung	VA 2007	VA 2006	Abweichung	in %	Begründung
2/232100		Nachmittagsbetreuung					
	810000	Erlöse Nachmittagsbetreuung	12.000,00	8.500,00	3.500,00	41,18%	höherer Bedarf als in den Vorjahren
2/320000		Einr. z. Ausbildung (Musikschule)					
	871000	KTZ v. Land (Zusch.f.Instrumentenank.)	18.300,00	800,00	17.500,00	2187,50%	Ankauf eines Klaviers v.Land zugesagt

2/369000		Feiern und Feste					
	829000	sonstige Einnahmen	700,00	6.000,00	-5.300,00	-88,33%	Im VJ Erlöse aus Kartenverkauf Ortega-Fest
2/429000		sonst. Einrichtungen u. Maßnahmen					
	298000	Entnahme a.d.Rücklage	1.000,00	5.500,00	-4.500,00	-81,82%	Entnahmen aus Sozialfonds schwer kalk.bar
2/562000		Beitr.a .Karankenanst.-Sprenzel					
	828000	Rückersätze von Ausgaben	4.200,00	16.800,00	-12.600,00	-75,00%	lt. Voranschlagserlass des Landes
2/612000		Gemeindestr. und Ortschaftswege					
	817200	Kostenersätze der Anlieger	20.000,00	16.500,00	3.500,00	21,21%	Ersätze f.Asph.Buchenweg zu erwarten
	861000	lfd.TZ v.Land	0,00	10.000,00	-10.000,00	-100,00%	Fördermittelzusage ungewiss
2/617000		Straßenbauhof					
	829900	Erlöse aus internen Leistungen	302.900,00	263.400,00	39.500,00	15,00%	höherer Leistungsbedarf d. Bauhofübersiedlg.
2/820000		Wirtschaftshof					
	829900	Erlöse aus internen Leistungen	125.400,00	97.000,00	28.400,00	29,28%	höherer Leistungsbedarf d. Bauhofübersiedlg.
2/831100		Badensee Steyregg					
	810000	Eintrittsentgelte	20.000,00	27.000,00	-7.000,00	-25,93%	kann schwer vorhergesagt werden
2/850000		Wasserversorgung Steyregg					
	850000	Anschlussgeb.-Deckungsm.d.OHH	153.000,00	65.000,00	88.000,00	135,38%	Anschlussgeb. aus Wohnbau ehem. Fa.Wimmer, Fachmarktzeile und zusätzl. Wohnbau zu erwarten
2/850100		Wasserversorgung Plesching					
	850000	Anschlussgeb.-Deckungsm.d.OHH	6.000,00	10.000,00	-4.000,00	-40,00%	Überprüfungen von nicht genehmigten Zubauten im Jahr 2006 abgeschlossen
2/851000		Ortskanalisation Steyregg					
	850000	Anschlussgeb.-Deckungsm.d.OHH	310.000,00	120.000,00	190.000,00	158,33%	Anschlussgeb. aus Wohnbau ehem. Fa.Wimmer, Fachmarktzeile und zusätzl. Wohnbau zu erwarten
2/851100		Ortskanalisation Plesching					
	850000	Anschlussgeb.-Deckungsm.d.OHH	10.000,00	17.000,00	-7.000,00	-41,18%	Überprüfungen von nicht genehmigten Zubauten im Jahr 2006 abgeschlossen
2/920000		ausschließliche Gemeindeabgaben					
	836000	Getränke- und Speiseeisabgabe	0,00	14.000,00	-14.000,00	-100,00%	Im Jahr 2006 noch Restposten vereinnahmt

2/980000		Rückführungen aus d. außerord. Haushalt					
	910000	Rückführg. aus dem AOHH	142.000,00	32.100,00	109.900,00	342,37%	Rückfgrg. aus d. Vorhaben HW-Schutz WEST und ABA-Steyregg BA 12 zu erwarten
		SUMME EINNAHMEN OHH	1.125.500,00	709.600,00	415.900,00		

Der Ordentliche Haushalt kann voraussichtlich auch 2007 ausgeglichen werden. Grundlage dafür ist einerseits die nach wie vor gepflogene äußerst sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung, die längerfristig zu einer nachhaltigen Verbesserung des Gemeindehaushaltes führen wird.

Andererseits wird es bereits 2007 zu einer kurzfristigen Entlastung kommen: Erhöhung der Einnahmen aus den Abgabenertragsanteilen (€ 200.000,-) sowie einmalige zusätzliche Einnahmen aus Kanal- und Wasseranschlussgebühren (€ 463.000,-). Neben den zweckgebundenen Zuführungen an den ao. Haushalt für verschiedene Wasser- und Kanalbauvorhaben (€ 286.100,-) können auch weitere Zuführungen veranschlagt werden (€ 215.600,-).

Die erneut ansteigenden Pflichtausgaben, wie die SHV-Umlage und der Krankenanstaltenbeitrag in Höhe von etwa Eur 115.000,- sowie die für den geplanten KLFA-Ankauf erforderliche Rücklagenbildung können daher in diesem Jahr leichter hingenommen werden. Die erfreuliche finanzielle Lage im Jahr 2007 darf aber keinesfalls zum Anlass genommen werden, zusätzliche Investitionen zu tätigen. Es kann einerseits nicht vorhergesagt werden, ob die Einnahmen aus Anschlussgebühren auch in den Folgejahren in diesem Ausmaß zu erwarten sind, andererseits ist vorerst der Abgang im außerordentlichen Haushalt zu minimieren. Es ist auch damit zu rechnen, dass die Pflichtausgaben (Krankenanstaltenbeitrag, SHV-Umlage, Kindergarten-Abgang etc.) weiter ansteigen werden. Es dürfen daher weiterhin keine weiteren Vorhaben begonnen werden; ausgenommen davon sind die unter Punkt III. des Berichtes erwähnten Vorhaben, deren Bedeckung aber gesichert ist. Eine Einhaltung der Prognosewerte ist weiters zu empfehlen. Der Sparkurs ist somit, wie schon bisher angesprochen, weiterhin beizubehalten.

III. Einnahmen und Ausgaben des Außerordentlichen Haushaltes

Aufgrund der bisherigen Finanzlage wurden lediglich drei neue, jedoch unumgänglich erforderliche Vorhaben in den Voranschlag bzw. Mittelfristigen Finanzplan aufgenommen. Ansonsten wurden die im Voranschlag 2006 bereits bestehenden und eventuell abgeänderten Vorhaben fortgeführt bzw. zu Ende gebracht.

Folgende Vorhaben wurden neu in den Voranschlag 2007 bzw. in den MFP 2007 – 2010 aufgenommen:

Vorh.-Nr.: 163101	Vorhaben: Feuerwehr Lachstatt Ankauf KLFA			
Jahr	2007	2008	2009	2010
Ankauf Fahrzeuge			95.000,00	
Finanzierung:				
Rücklagenentnahme			60.000,00	
KTZ vom Landesfeuerwehrkommando			26.000,00	
KTZ v. Körperschaften öff. Rechts (FF)			9.000,00	

Vorh.-Nr.: 820001	Vorhaben: Bau- und Wirtschaftshof / Übersiedlung des Bauhofes			
Jahr	2007	2008	2009	2010
Grunderwerb bebautes Grundstück	460.000,00			
Neu-, Zu- und Umbau	100.000,00			
Betriebsausstattung	100.000,00			
Baukosten - Leistung d. Bauhofes	60.000,00			
Baukosten - Leistung d. Wirtschaftshofes	40.000,00			
Finanzierung:				
Verkauf bebautes Grundstück (alter BH)	540.000,00			
KTZ vom Land (BZ)		160.000,00		
Zuführungen aus dem Ordentl. Haushalt		60.000,00		
Vorh.-Nr.: 851011	Vorhaben: ABA-Steyregg BA 13 - Kanalsanierungsproj.2006			
Jahr	2007	2008	2009	2010
Baukosten	480.000,00			
Finanzierung:				
Darlehen	384.000,00			
Zuführungen - Kanalanschlussgeb.	96.000,00			

Folgende Vorhaben können voraussichtlich im Voranschlagsjahr 2007 ausfinanziert werden:

- **Katastrophendienst – Hochwasserschutzbauten-WEST:** Die Bauarbeiten sind großteils abgeschlossen. Die Förderungen seitens Bund und Land sind im entsprechenden Ausmaß (80 %) geflossen. Auch die I-Beiträge wurden großteils bereits vorgeschrieben. Die genaue Abrechnung wird einen Überschuss ergeben, wodurch das Vorhaben HW-Schutz OST mitfinanziert werden kann.
- **Katastrophendienst – Hochwasserschutzbauten-OST:** Die Bauarbeiten können im VA-Jahr abgeschlossen werden. Ebenso im VA-Jahr werden die restlichen Förderungsmittel seitens Bund und Land fließen. Der Rest kann im VA-Jahr aus dem Ordentlichen Haushalt aufgrund des Überschusses beim HW-Schutz WEST finanziert werden.
- **Staubfreimachung OW Obernbergen:** Dieses Vorhaben ist ebenfalls bereits seit längerem fertig gestellt. Die Zuführung des unfinanzierten Restbetrages (Eur 21.100,-) wird im Jahr 2007 möglich sein.
- **WVA-Steyregg BA 06:** Im Jahr 2007 sind nur mehr Restkosten aus Abrechnungen zu erwarten. Die restliche Finanzierung kann im Jahr 2007 durch Anschlussgebühren aus dem Betriebsbaugebiet erfolgen.
- **ABA-Steyregg BA 12:** Da es hier aufgrund von geänderten Bauausführungen zu erheblichen Einsparungen gekommen ist und auch im Jahr 2007 abgesehen von einigen Restzahlungen aus Abrechnungen nur mehr geringe Kosten zu erwarten sind, ist bei diesem Vorhaben ein Überschuss zu erwarten, der an den Ordentlichen Haushalt zurückgeführt werden kann und somit zur Finanzierung von anderen Wasser- und Kanalbauvorhaben zur Verfügung steht.

- **Reinwasserkanal Fa. AWI (Betriebsbaugebiet):** Dieses Vorhaben ist fertig gestellt und kann im Jahr 2007 durch Anschlussgebühren aus dem Wohnbau auf dem ehemaligen Areal der Fa. Wimmer zur Gänze finanziert werden.
- **ABA-Steyregg BA 13 – Kanalsanierungsprojekt:** Dieses neue Vorhaben kann zur Gänze durch ein Darlehen und durch Anschlussgebühren finanziert werden.

Folgende Vorhaben können voraussichtlich im Planungszeitraum 2007 – 2010 ausfinanziert werden:

- **Katastrophendienst Behebung Hochwasserschäden:** Der Rest in Höhe von etwa Eur 140.500,-- wird voraussichtlich bis zum Jahr 2008 aus dem Ordentlichen Haushalt finanziert werden können.
- **Volks- u. Hauptschule Generalsanierung:** Das Vorhaben wurde bereits in den Vorjahren beim Land OÖ eingereicht. Die Sanierungsmassnahmen können bestenfalls ab 2008 oder 2009 begonnen werden.
- **Parkplätze Stadtmauer:** Das im Jahr 2004 begonnene und bereits fertig gestellte Vorhaben kann in den Folgejahren nur über den Ordentlichen Haushalt abgedeckt werden.
- **Gehsteig /Radweg Linzerstraße und Geh- /Radweg Windegg:** Eine Weiterführung der Bauarbeiten ist vorerst nicht absehbar. Der auf die Gemeinde Steyregg entfallende Betrag ist in den Folgejahren über den Ord.Haushalt abzudecken.
- **Güterweg Lachstatt Ausästungen:** Im Jahr 2007 sind noch Baukosten für die Zufahrt Kleinhagner, zu denen die Stadtgemeinde einen Kostenbeitrag zu leisten hat, zu erwarten. Ansonsten besteht kein weiteres auszuführendes Objekt. Die Finanzierung des Gemeindeanteils kann in den Folgejahren nur über den Ordentlichen Haushalt erfolgen.
- **ABA-Steyregg/Plesching - BA 11:** Im Jahr 2007 sind nur mehr Restkosten aus Abrechnungen zu erwarten. Außer dem nach der Abrechnung zu erwartenden Investitionskostenzuschuss des Bundes kann dieses Vorhaben in den Folgejahren nur durch Anschlussgebühren bzw. durch Mitteln aus dem Ordentlichen Haushalt finanziert werden.
- **Übersiedlung Bauhof:** Dieses neue Vorhaben kann im VA-Jahr realisiert und im Planungszeitraum finanziert werden.
- **FF-Lachstatt Ankauf KLFA:** Dieses ebenfalls neue Vorhaben wird spätestens im Jahr 2009 realisiert. Für die Rücklagenbildung sind jedoch bereits im Jahr 2007 im Ordentlichen Haushalt Ausgaben in Höhe von Eur 50.000,-- vorgesehen.

Folgende Vorhaben können voraussichtlich erst über einen längeren Zeitraum abgewickelt und finanziert werden:

- **Freizeitzentrum Steyregg:** Die Bauarbeiten sind seit längerem abgeschlossen. Der Grundkauf ist zum Teil erledigt und finanziert. Die restlichen Grundkosten (Eur 500.000,--) sind in 20 Halbjahresraten (Verzinsung: 3,91% fix), beginnend mit 2006, fällig und müssen über den ordentlichen Haushalt finanziert werden. Wenn zumindest der Grundanteil jährlich aus dem Ordentlichen Haushalt zugeführt werden kann, ist die Finanzierung spätestens im Jahr 2016 abgeschlossen.
- **Überführung B 3:** Dieses Vorhaben wurde 2006 realisiert. Im Jahr 2007 ist noch mit Restkosten aus der Abrechnung zu rechnen. Die Finanzierung erfolgt durch BZ- und LZ-Mittel, sowie durch Kostenbeiträge der Fam. Salm. Der Eigenmittelanteil wird ebenfalls durch die Fam. Salm vorfinanziert. Die Refundierung durch die Gemeinde wird erst durch zusätzliche Kommunalsteuereinnahmen aus dem neuen Gewerbegebiet möglich (Ordentlicher Haushalt).

IV. Mittelfristiger Finanzplan (MFP)

Der MFP für die Jahre 2007 – 2010 zeigt deutlich, dass durch die momentane verbesserte finanzielle Lage aufgrund von vorhin erwähnten Einnahmen im Jahr 2007 und bei weiterer Sparsamkeit und vorrangiger Finanzierung der vorhandenen Vorhaben in den Folgejahren eine weitere Verbesserung der Finanzlage erreicht werden kann. Das negative Maastricht-Ergebnis aus den Vorjahren konnte durch die bisherigen Sparmassnahmen erheblich reduziert werden und in den Folgejahren ist mit einer weiteren Verbesserung zu rechnen. Sollten jedoch Vorhaben geplant sein, für die vorerst oder überhaupt keine Finanzierungen vorgesehen sind, wird sich das Ergebnis wieder verschlechtern. Der MFP ist im Rahmen des Haushaltsvoranschlags einer gesonderten Beschlussfassung zu unterziehen.

V. Gebühren

Bei der Kalkulation von Wasser- und Kanalgebühr stellte sich heraus, dass Ausgabendeckung und zum größten Teil auch eine Kostendeckung gegeben ist. Lediglich die Kanalgebühren, wo ebenfalls eine Kostendeckung gegeben ist, sind um etwa 6,30 % zu erhöhen, um diese den vorgegebenen Mindestgebührensätzen des Landes OÖ anzupassen. Die Wassergebühren sind vorsichtshalber um etwa 3 % (Indexsteigerung) anzuheben. Die Müllabfuhrgebühren, die zuletzt im Jahr 2005 angehoben wurden, sind laut Voranschlagsergebnis Ausgaben deckend und bedürfen daher keiner Erhöhung. Lediglich die Biomüll- und Sperrmüllgebühren bedürfen aufgrund der Kostendeckung einer Anpassung. Als neue Gebühr wurde die Schwimmbadgebühr für Schwimmbäder über 10 m³ Fassungsvermögen eingeführt.

VI. Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan kann derzeit unverändert bleiben. Es wird mittel- und längerfristig zu einer Reduzierung des Personalstandes kommen, der zum Teil durch Auslagerung von Aufgaben aufgefangen werden muss.

VII. Zusammenfassung

Der vorgelegte Haushaltsvoranschlag, der lediglich eine Einschätzung der Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres beinhaltet, kann durchaus als sehr realistisch angesehen werden.

Steyregg, 14.12.2006
AL Heuschöber/Stingeder

* * *

Der **Bürgermeister** stellt fest, dass sich der Voranschlag für das Finanzjahr 2007 mit folgenden Zahlen darstelle:

Voranschlag 2007			
	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)
Ordentlicher Haushalt	€ 7.007.100,00	€ 7.007.100,00	€ 0,00
Außerordentlicher Haushalt	€ 1.826.100,00	€ 1.785.700,00	€ 40.400,00

Der **Bürgermeister** erläutert anschließend verschiedene Abweichungen, erklärt die geplanten Zuführungen und Vorhaben, die im außerordentlichen Haushalt abgewickelt werden. Die Kanalbenutzungsgebühren müssten deshalb angehoben werden, weil sie derzeit unter den Mindestgebühren, die durch das Land OÖ. vorgeschrieben werden, angesetzt wären. Geringfügige Erhöhungen würden auch bei den Wasserbenutzungsgebühren, bei der Sperrmüll- und Biomüllabfuhr erfolgen. Die Kanalbenutzungsgebühr für Schwimmbäder, die in vielen anderen Gemeinden bereits seit Jahren eingeführt worden sei, würde nun in Steyregg auch eingeführt. Die Portionspreise in der Schülerausspeisung und die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung würden ebenfalls maßvoll erhöht. Er sei der Meinung, dass die Gebühren jährlich an die normalen Indexsteigerungen gebunden werden sollten, um unnötig hohe Erhöhungen zu vermeiden. Er weise darauf hin, dass 2007 zwar eine gewisse Entspannung der finanziellen Situation der Gemeinde eintreten werde, jedoch deshalb noch kein Grund zur Euphorie gegeben sei.

Steuern und Gebühren 2007

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v.H. des Steuermessbetrages	
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H. des Steuermessbetrages	
Lustbarkeitsabgabe	15 v.H. des Preises oder Entgeltes	
Hundeabgabe	€ 20,00 für jeden Hund (einschl. Wachhunde)	
Kanalanschlussgebühr (inkl. 10% USt.)	€ 20,02 pro m ² Gebührenfläche, mindestens jedoch € 2.997,50	
Kanalbenutzungsgrundgebühr (inkl. 10% USt.)	€ 66,66 pro Gebührenhaushalt	
Kanalbenutzungsgebühr (inkl. 10% USt.)	€ 87,12 je Bewohner des Gebührenhaushaltes	
Kanalbenutzungsgebühr (inkl. 10% USt.)	€ 3,25 pro m ³ Wasserverbrauch für gewerbliche Betriebsanlagen und Wohnungen in Betriebsgebäuden	
Wasseranschlussgebühr (inkl. 10% USt.)	€ 12,10 pro m ² Gebührenfläche, mindestens jedoch € 1.798,50	
Wassergrundgebühr (inkl. 10% USt.)	€ 82,17 pro Wasserzähler	
Wasserbezugsgebühr (inkl. 10% USt.)	€ 0,72 per m ³ Wasserbezug bis 100 m ³ Jahresverbrauch € 1,20 per m ³ Wasserbezug über 100 m ³ Jahresverbrauch	
Wasserzählergebühr (inkl. 10% USt.)	Zähler 3 m ³	€ 33,55
	Zähler 7 m ³	€ 39,60
	Zähler 20 m ³	€ 61,60
	Zähler 50 m ³	€ 129,80
Schwimmbadgebühr (über 10 m ³) (inkl. 10% USt.)	€ 32,12 pro Jahr	
Abfallgebühr bei 2-wöchentlicher Abfuhr (inkl. 10% USt.)		
€ 4,92 pro 60-Liter-Behälter	€ 56,65 pro 770-Liter-Container	€ 4,92 pro 60-Liter-Sack
€ 7,33 pro 90-Liter-Behälter	€ 80,70 pro 1100-Liter-Container	€ 7,33 pro 90-Liter-Sack
€ 8,93 pro 110-Liter-Behälter		
Abfallgebühr bei 4- und 6-wöchentliche Abfuhr (inkl. 10% USt.)		
€ 6,41 pro 60-Liter-Behälter	€ 11,45 pro 110-Liter-Behälter	
€ 9,61 pro 90-Liter-Behälter		
Sperrmüllgebühren (inkl. 10% USt.)		
Sperrmüllabfuhrgebühr	€ 0,27 je kg Sperrmüll, mindestens jedoch € 33,88	
Sperrmüllgebühr bei Abgabe im ASZ	€ 0,13 je kg Sperrmüll, mindestens jedoch € 0,90	
Abfallgebühr für wöchentliche Kompostabfallabfuhr (inkl. 10% USt.)	€ 1,26	Haushaltsgebühr
	€ 1,43	pro 23-Liter-Behälter
	€ 5,17	pro 80-Liter-Behälter
	€ 7,70	pro 120-Liter-Behälter
	€ 15,40	pro 240-Liter-Behälter

Gebühren für Kleingartenanlage	
Pauschale f. Wasser- und Kanalanschluss (inkl. 10% USt.)	€ 1.450,00 für Gärten der Kat. C € 1.200,00 für Gärten der Kat. B
Kanalbenutzungspauschalgebühr ohne Schwimmbad (inkl. 10% USt.)	€ 66,66 pro Jahr
Kanalbenutzungspauschalgebühr mit Schwimmbad bis 10 m³ (inkl. 10% USt.)	€ 86,57 pro Jahr
Kanalbenutzungspauschalgebühr mit Schwimmbad über 10 m³ (inkl. 10% USt.)	€ 98,78 pro Jahr

Der **Bürgermeister** merkt zum Dienstpostenplan an, dass dieser unverändert bleibe. Pensionsbedingte Personalabgänge würden nicht ersetzt werden.

StR Lechner verliest folgende Stellungnahme:

„Wir von der SP-Fraktion haben das Detail des Voranschlages 2007 vorweg ausführlich mit dem Buchhalter durch besprochen. Sehr positiv ist, dass der OH 2007 voraussichtlich wieder ausgeglichen werden kann. Der VA weist ein prognostiziertes Jahresergebnis von € 40.400,-- aus. Grundsätzlich erfreulich ist, dass sich die Finanzsituation deutlich verbessert hat. Wesentliche Verbesserungen sind bei den Abgabenertragsanteilen (+ € 200.000,--) und den Anschlussgebühren für Wasser und Kanal (+ € 463.000,--) feststellbar. Zusätzlich können noch € 214.600,-- an den AOH zugeführt werden. Der VA weist nur drei neue Vorhaben aus:

1. KLF für Feuerwehr (aufgrund von Feuerwehrrichtlinien zwingend vorgeschrieben)
Rücklage von € 60.000,--.
2. Übersiedlung Bauhof = Kostenneutral durch Verkauf alter Bauhof an Salm (€ 540.000,--) und Kauf Wimmer-Halle (€ 460.000,--). Die Eigenleistung durch Bau- und Wirtschaftshof wird mit € 60.000,-- aus dem OH abgedeckt. Die Adaptierungskosten sind mit € 3.000,-- veranschlagt, an BZ-Mitteln erhalten wir € 160.000,--.
3. Kanalsanierungsprojekt (Finanzierung erfolgt durch ein Darlehen über € 384.000,--; die restlichen € 96.000,-- werden aus dem OH abgedeckt).

Die verbesserte Finanzsituation sollte jedoch für die Zukunft kein Ruhekissen sein. Der Kassenkredit ist zur Zeit mit ca. € 870.000,-- ausgenützt. Außerdem müssen noch die von der Familie Salm bevorzugssten € 1,170.000,-- rückgeführt werden. Der per Ultimo 2007 aushaftende Darlehensstand beträgt € 7,002.400,--.

Probleme der Finanzierbarkeit können in Zukunft bei der SHV-Umlage, Krankenanstaltenbeitrag und Kindergarten(krippe)abgang auftreten:

2007: SHV:	+ 8,2 % (€ 60.500,--)	Krankenanstaltenbeitrag:	+ 8,45 % (€ 54.700,--)
2008:	+ 6,2 %	+ 6,2 %
2009:	+ 5,7 %	+ 6,6 %
2010:	+ 5,7 %	+ 8,3 %

*Steigerung 2007 beträgt € 115.200,-- = ca. ATS 1,6 Mio.
Mehrabgang Kindergarten und Kinderkrippe: + € 26.800,--*

In der MIP 2007-2010 scheint die Generalsanierung der Volks- und Hauptschule mit prognostizierten € 3,1 Mio. auf. Die Realisierung wird jedoch erst wesentlich später möglich sein (2012-2015). Das Projekt muss in der MIP aufscheinen, weil das Vorhaben bereits beim Land Oberösterreich eingereicht wurde.

Die Darstellung der Budgetspitze 2007-2010 weist jeweils Überschüsse aus, die zur Abdeckung laufender Projekte im AOH verwendet werden.

Gebührenerhöhungen:

Kanalbenutzungsgebühr: + 6,3 % (vom Land vorgeschriebene Mindestgebühr)

Biomüll (= defizitär): geringfügige Erhöhung von € 1,16 auf € 1,26.

Wassergebühr: hier schlägt der Stadtrat eine moderate Erhöhung um 3 % vor.

Die Schwimmbadgebühr (ab 10 m³) wird mit € 32,12 p.a. neu vorgeschrieben.

Wir von der SP-Fraktion stimmen dem Voranschlag 2007 und dem Mittelfristigen Finanzplan 2007-2010 zu.“

* * *

Frau **GR Auberger** spricht sich gegen die Erhöhung der Wasserbenützungsgebühren aus, da ohnehin die Kanalbenützungsgebühren unnötiger Weise erhöht würden.

GR Ing. Pleiner zeigt sich erfreut über die Entspannung der Finanzsituation und bezeichnet auch die Erhöhung der Gebühren als gerechtfertigt. Die ÖVP-Fraktion habe sich eingehend mit dem Voranschlag befasst und werde diesem auch die Zustimmung geben.

GR Ing. Dutschek erklärt auch für die SBU-Fraktion, dass dem Voranschlag zugestimmt werde. Trotz der positiven Entwicklung müsste aber weiterhin der Spargedanke im Vordergrund stehen.

StR Grassnigg stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die Gebühren gesondert zur Abstimmung zu bringen.

Der **Bürgermeister** lässt über diesen Geschäftsordnungsantrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Voranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt für das Finanzjahr 2007 zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den mittelfristigen Finanzplan zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Dienstpostenplan zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die Gebühren wie vorgeschlagen neu festzusetzen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	9	Auberger	Gintenreiter
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	29	1	1
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 2:

Stadtgemeinde Steyregg; Festsetzung der Höhe der Kassenkredite für das Finanzjahr 2007 sowie Vergabe samt Genehmigung der Krediturkunden; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 952/2006/Sti
Kassenkredite für das Jahr 2007

A m t s b e r i c h t

Gemäß § 83 OÖ. GemO 1990 idgF. kann die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen, die ein Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht überschreiten dürfen. Dies bedeutet, dass die Gemeinde im Jahre 2007 Kassenkredite bis zu einer Höhe von Euro 1,167.850,-- aufnehmen dürfte. Es darf vorgeschlagen werden, die Kassenkredite mit einer Höhe von Euro 1,167.000,-- festzusetzen. Seitens des Amtes wurden daraufhin Angebote von namhaften Kreditinstituten eingeholt und überprüft.

Es wurde folgender Angebotsspiegel erstellt:

Institut	3-Monats-Euribor auf Basis Okt. 2006 = 3,500 %	Dzt. Zinssatz
HYPO OÖ	Aufschlag 0,15 % (vierteljährliche Anpassung) Keine Bereitstellungsgebühr und sonstige Spesen, Verzugs- und Überziehungszinssatz: vorgemerakter Zinssatz + 2,5 %	3,650 %
Raiba Steyregg	Aufschlag 0,125 % (vierteljährliche Anpassung)	3,625 %

	Abschlusskosten : Eur 15,-- / Quartal	
Allgemeine Sparkasse	Aufschlag 0,25 % (vierteljährliche Anpassung)	3,750 %
Bank Austria	Aufschlag 0,20 %-Punkte (vierteljährliche Anpassung) Keine Spesen und Gebühren (Rechnungsabschluss 2005 erforderlich)	3,700 %
Oberbank	Aufschlag 0,1 % (vierteljährliche Anpassung) Bankübliche Spesen (Eur 15,-- / Qu. + Zeilengebühr Eur 0,55)	3,600 %
BAWAG-PSK	Aufschlag 0,19 % (vierteljährliche Anpassung) Keine Zuzahlungsgebühr, keine Spesen	3,690 %
VKB-Bank	Aufschlag 0,29 % (vierteljährliche Anpassung) Spesen nicht angegeben	3,790 %

Wie bereits im Vorjahr stellt sich die Oberbank als Bestbieter heraus. Da jedoch die örtliche Raiffeisenbank lediglich um 0,025 %-Punkte schlechter angeboten hat, soll trotzdem einiges beachtet werden.

Betragsmäßig stellt das Raiba-Angebot gegenüber jenem der Oberbank einen Nachteil von lediglich Eur 292,-- bei ganzjähriger voller Ausnutzung dar. Eine weitere Kontoeinrichtung bei der Oberbank (bisher kein Konto) würde Spesen in Höhe von mindestens € 60,-- bis € 80,-- verursachen. Durch die Rückzahlung des bisherigen Kassenkredites am 31.01.2007 und der Auszahlung des neuen Kassenkredites am 01.02.2007 würden durch den Bankweg mind. Eur 100,-- (1 Tag) an Zinsen entstehen. Ein weiterer Nachteil bei einer Fremdbank ist das fehlende Entgegenkommen bei Kreditüberschreitungen.

Da sich durch diese Nachteile der geringe finanzielle Vorteil verringert, ist das Angebot der Raiba dem Angebot der Oberbank zumindest gleichzustellen. Ein zusätzlicher Aspekt ist der verwaltungstechnische Mehraufwand, der durch die Einrichtung eines weiteren Kontokorrentkontos und der dadurch verbundenen Transferzahlungen entsteht. Durch diese Transferzahlungen würden weiters Zinsnachteile entstehen, da diese immer in sicherer Höhe zu erfolgen haben.

Aus diesem Grund wird dem Gemeinderat seitens des Amtes vorgeschlagen, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Festsetzung der Höhe des Kassenkredites mit einem Sechstel der veranschlagten Einnahmen des ordentl. Haushaltes, also Eur 1,167.000,--
- b) Vergabe der Kassenkredite und zwar: Raiba Steyregg: Eur 1,167.000,--
- c) Genehmigung der vorgelegten Krediturkunde

Steyregg, 30.11.2006
Stingeder

* * *

GR Schonka regt an, dass nicht nur die Verzinsung, sondern auch die Kontogebühren bei der nächsten Ausschreibung hinterfragt werden sollten.

StR Lechner meint, dass bei Berücksichtigung aller Kosten das Angebot der Raiba Steyregg am günstigsten sei. Außerdem sei die Gewährung eines „stillen“ Überziehungsrahmens durch die Raiba ein Vorteil, den andere Banken sicher nicht bieten würden.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, entsprechend dem Vorschlag im Amtsbericht die Höhe des Kassenkredits festzusetzen, die Vergabe an die Raiba Steyregg und die Krediturkunden zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 3:

Stadtgemeinde Steyregg; Betreubares Wohnen II – Errichtung eines Sozialzentrums; Beratung und Beschlussfassung

Frau **Vzbgm. Wöger** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.:422/2006/Ha/Heu

Betreubares Wohnen II – Errichtung eines Sozialzentrums

A m t s b e r i c h t

LR Ackerl hat bei einer Vorsprache am 2.6.2006 in Aussicht gestellt, dass erdgeschossig in diesem Gebäude ein Pilotprojekt des Landes OÖ. in einer Art „Betreutes Wohnen“ für tagsüber geschaffen werden könnte. Bei dieser Besprechung wurde allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Stadtgemeinde Steyregg aber keinesfalls wegen der angespannten finanziellen Lage an dem Vorhaben beteiligen kann und dass eine Realisierung des Projektes nur möglich sei, wenn das Land OÖ. sämtliche Kosten dieses Sozialzentrums übernehmen würde.

Mit Schreiben vom 21. November 2006 wurde Herr Landesrat Ackerl um eine Entscheidung in bezug auf die Errichtung eines Sozialzentrums im Betreubaren Wohnen II ersucht, weil die Planung endgültig abgeschlossen werden soll, um den Baubeginn für 2007 abzusichern. Es wurde die Planung des Erdgeschosses, in dem das Sozialzentrum errichtet werden soll, in 2 Varianten vorgelegt (72,93 m² und 101,86 m²).

Nunmehr ist das Antwortschreiben eingelangt, in dem LR Ackerl mitteilt, dass der Errichtung eines Sozialzentrums im Ausmaß von 101,86 m² im Erdgeschoss des Gebäudes zugestimmt wird. Dieses Schreiben enthält aber keinen Hinweis darauf, wer die Kosten für die Errichtung übernehmen wird.

Die Stadtgemeinde muss nach den geltenden Richtlinien für Betreubares Wohnen ohnehin schon den laufenden monatlichen Aufwand für einen Gemeinschaftsraum, ein Büro und ein behindertengerechtes WC tragen, sodass keine weiteren Investitionskosten übernommen werden können.

Die Stadtgemeinde hat zwar zugesagt, den Grundverkaufspreis in dieses Projekt einzubringen, dieser reicht aber nicht einmal für die Finanzierung der kleinen Variante aus. Der angebotene Grundverkaufspreis beträgt € 89.100,--. Die Kosten für die kleine Variante würden € 145.560,--, jene für die große Variante € 203.640,-- betragen.

Variante	Kaufpreis	abzgl. Grundpreis	Kosten netto	Einrichtung	Finanzbedarf
KLEIN	145.560,00	89.100,00	56.460,00	30.000,00	86.460,00
GROSS	203.640,00	89.100,00	114.540,00	50.000,00	164.540,00

Die Betriebskosten für die beiden Varianten wären zusätzlich zu tragen (180,-- bzw. 129,-- monatlich, unabhängig von den Kosten für die Zusatzeinrichtungen, die gesetzlich für Betreubares Wohnen vorgeschrieben sind).

Selbstverständlich wurde auch die Möglichkeit der Anmietung geprüft. Diese Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

Variante	Miete Netto	BK netto	Miete+BK	UST.	Belastung mtl. Brutto	Belastung jährlich
GROSS	720,00	180,00	900,00	180,00	1.080,00	12.960,00
KLEIN	521,00	129,00	650,00	130,00	780,00	9.360,00

Der Gemeinderat hat in den letzten zwei bis drei Jahren richtig erkannt, dass neue Vorhaben auf Grund der Finanzlage der Gemeinde nicht in Angriff genommen werden können. Erfreulicherweise hat diese Erkenntnis und das daraus resultierende Handeln auch insoweit Früchte getragen, als sich eine Konsolidierung des Haushaltes in den nächsten fünf bis sechs Jahren abzeichnet.

Würde sich der Gemeinderat aber für die Schaffung eines neuen Sozialzentrums entscheiden, würde sich diese Konsolidierung massiv verzögern. Seitens des Amtes kann daher nur dringend geraten werden, auf jegliche Art von neuem Sozialzentrum zu verzichten.

Dieser Rat kann nur dann zurückgenommen werden, wenn LR Ackerl die anlässlich der Besprechung am 2.6.2006 erkennbare Kostenübernahme verbindlich zusagt und den in der ersten Tabelle errechneten Finanzbedarf –egal für welche Variante– trägt. Seitens der Gemeinde würden in diesem Fall noch immer die Betriebskosten für ein Sozialzentrum zu leisten sein.

Steyregg, 7.12.2006
FOI Hartl – AL Heuschober

* * *

Frau **Vzbgm Wöger** gibt bekannt, dass es gegenüber der SPÖ-Fraktion seitens LR Ackerl eine mündliche Zusage für die Finanzierung der großen Variante gebe. Sie ersuche daher um einen Eventualbeschluss, demzufolge die große Variante realisiert werden sollte, wenn die Förderung durch LR Ackerl gewährt würde.

StR Ing. Dutschek bezeichnet die Finanzierung dieses Sozialzentrums als Hauptproblem. Unabhängig von einer Realisierung sollte der Bau im Erdgeschoß aber so geplant werden, dass eine spätere Realisierung baulich möglich wäre.

StR Grassnigg informiert, dass das Sozialressort eine große Förderungssumme für dieses Projekt vorgesehen habe, aber noch die Zustimmung des Landtages abgewartet werden müsste. Er sei sicher, dass LR Ackerl zu seinem Wort stehen würde und damit die Finanzierung unter Einbeziehung des Grundverkaufserlöses gesichert sei. Die Höhe der Förderungssumme wolle er aber ohne schriftliche Zusage von LR Ackerl heute noch nicht nennen.

Der **Bürgermeister** hält fest, dass das Projekt realisiert werden sollte, wenn die Gemeinde als Finanzierungsanteil lediglich den Grundverkaufserlös einsetzen müsste.

GR Mag. Raml regt an, den gewünschten Eventualbeschluss nicht zu eng zu konkretisieren. Es könnte nämlich nicht sein, dass bei einem Fehlbetrag von beispielsweise € 3000,-- die Realisierung ausgesetzt würde.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Planungsauftrag für die große Variante an die Baureform-Wohnstätte zu erteilen, wenn die schriftliche Zusage von LR Ackerl vorliege und die Finanzierung gesichert sei. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 4:

Stadtgemeinde Steyregg; Abwasserbeseitigungsanlage Steyregg BA 13 –
Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 811/2005/Mei
Abwasserbeseitigungsanlage Steyregg BA 13;
Auftragsvergabe

A m t s b e r i c h t

Die Stadtgemeinde Steyregg hat die Ausschreibung der Sanierung des als Mischwasserkanal geführten Hauptsammlers B, der von der Holzwindenerstraße ausgehend über Tobersbach und Villagarten zur Mauthausener Straße führt und im Bereich des Altstoffsammelzentrums in den bestehenden Hauptsammler A mündet, vorgenommen.

Der Ausschreibung beinhaltet im Wesentlichen folgende Leistungen:

Vergrößerung der Rohrdimension von DN 250 – DN 500 auf DN 400 – DN 1000 mm, sowie das Umschließen der Hausanschlüsse und Einlaufschächte.

Nach Prüfung der Angebote des oben angeführten Bauvorhabens durch die damit beauftragte Ziviltechnikergesellschaft WARNECKE Consult wird vorgeschlagen, dass die Arbeiten der Firma Porr GmbH, Niederlassung Oberösterreich, Pummererstraße 17, 4020 Linz zu der für richtig befundenen Angebotssumme von

Summe netto:	€ 418.718,83
20% MWST	€ 83.743,77
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis)	€ 502.462,60

vergeben werden. Die Firma PORR ist dem Prüfer als erfahrene und leistungsfähige Firma bekannt. Es kann daher angenommen werden, dass sie diese ausgeschriebenen Arbeiten ordnungsgemäß ausführen wird. Sie ist daher nicht nur als Billigstbieter, sondern auch als Bestbieter anzusehen.

Da das Prüfergebnis des Vergabevorschlages durch das Amt der oö. Landesregierung, Abteilung Abwasserwirtschaft (W-AW) noch nicht vorliegt und die Genehmigung des Landes notwendig ist, kann der Vergabebeschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg nur vorbehaltlich der Entscheidung der Abteilung Abwasserwirtschaft erfolgen.

Um einen positiven Beschluss wird ersucht.

Steyregg, 7.12.2006
Ing. Meisinger

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, der Vergabe an die PORR GmbH zuzustimmen und lässt darüber abstimmen

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 5:

Stadtgemeinde Steyregg; Kurzparkzone – Ermächtigung der Kontrollorgane und Festlegung des Umfanges der Befugnisse; Beratung und Beschlussfassung

StR Ing. Dutschek bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 120-2/2006/Ht
Kurzparkzone - Ermächtigung der Kontrollorgane und
Festlegung des Umfanges der Befugnisse

A m t s b e r i c h t

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. September 2006 die Einführung einer Kurzparkzonenregelung im Stadtzentrum sowie deren Überwachung durch die Firma G4S beschlossen. Weiters wurde in der Sitzung vom 2. März 2006 die Überwachung der Kurzparkzone in der Kirchengasse gegenüber Schellenhuber beschlossen.

Um § 5a (1) Z. 2 OÖ. Parkgebührengesetz zu entsprechen, ist es erforderlich, eine formelle Bestellung der Aufsichtsorgane vorzunehmen.

Hinsichtlich der Bewachungsbefugnisse wurde in der am 2. März 2006 abgehaltenen Gemeinderatsitzung beschlossen, die Aufsichtsorgane mit der Überwachung der Kurzparkzone zu betrauen. Dies bedeutet, dass die Firma G4S nicht befugt ist, Halte- u. Parkverbote sowie „natürliche“ Halte- u. Parkverbote zu überwachen. Um hier ein Ausweichen des Parkverkehrs in Halte- und Parkverbotsbereiche zu verhindern, wäre es sinnvoll die Firma G4S auch mit diesen Befugnissen auszustatten. Diese Befugnisse sollten für Halte- und Parkverbote welche innerhalb der Kurzparkzone Stadtzentrum liegen Gültigkeit haben.

Es ist jedoch zu überlegen, ob der Überwachungsbereich im Hinblick auf den Winterdienst nicht auch auf andere Straßenzüge ausgeweitet werden soll. Bei folgenden Straßen kommt es bei der Verrichtung des Winterdienstes immer wieder zu Schwierigkeiten infolge parkender Autos.

Am Tiefen Weg	Daxleitnerweg
Graben	Dörfel
Bergsiedlung	Förgenstraße
Am Pfenningberg	Windeggerstraße
Obere Weih-Leite	Bahnhofsiedlung
Im Weih (Hüttenbauer – Hintringer)	Langfeldstraße
Mitterleitenweg	Pulgarn am Reichenbach
Plesching (Zwölfersiedlung)	Weih-Leite

Der Gemeinderat möge daher die Bestellung der Wachorgane beschließen und deren Befugnisse sowie den Überwachungsbereich festlegen.

Steyregg, 7.12.2006
Hart

* * *

Der **Bürgermeister** erklärt, dass laut Auskunft der BH Urfahr-Umgebung die Gemeinde selbst den Rahmen der Überwachung bestimmen könnte. Er halte eine erweiterte Überwachung zur Sicherung der reibungslosen Durchführung des Winterdienstes für sinnvoll. Die Einführung der Kurzparkzone habe schon nach kurzer Zeit gezeigt, dass nunmehr wieder Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen würden. Der Parkplatz vor der Stadtmauer würde jedenfalls viel stärker benützt, als dies vor Einführung der Kurzparkzone der Fall gewesen sei.

StR Ing. Pleiner meint, dass die Überwachung der Kurzparkzone gut sei. Er sehe aber Probleme bei einer Überwachung außerhalb der Zone, da dann überall Parkverbotstafeln aufgestellt werden müssten.

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass dies nicht notwendig wäre, da durch die Straßenverkehrsordnung ohnehin so genannte natürliche Parkverbote geregelt würden. Selbstverständlich würde die Bevölkerung darüber nochmals genau informiert. Diese Information würde auch mit den Fraktionsobmännern abgestimmt werden.

GR Honeder berichtet als Winterdienst-Unternehmer über viele Probleme bei der Durchführung des Winterdienstes durch vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge und begrüßt eine Ausdehnung der Überwachung.

StR Grassnigg hält die Einführung der Kurzparkzone für gut, da das Parkplatzproblem am Tage dadurch gelöst worden sei. Ungelöst sei aber das Problem während der Zeit von 18.00 bis 21.00 Uhr. Möglicherweise müsste man hier über eine Ausdehnung der Zonenzeiten nachdenken. Bei einer Ausdehnung der Überwachung während der Wintermonate müsste aber genau definiert werden, wann eigentlich Winter sei. Er schlage vor, als Zeitraum die Zeit vom ersten Schneefall bis zum letzten Schneefall festzusetzen.

Frau **GR Auberger** stellt die Frage, welche Lösungsmöglichkeit die Gemeinde für jene Grundbesitzer, denen die Schaffung eines Parkplatzes auf eigenem Grund nicht möglich wäre, vorgesehen hätte.

Der **Bürgermeister** antwortet, dass es grundsätzlich die Verpflichtung jedes Fahrzeughalters sei, für einen Abstellplatz zu sorgen. Dies könnte auch durch Anmieten einer Grundfläche oder Garage erfolgen.

GR Matschl meint, dass der Zeitraum, in welchem eine erweiterte Überwachung erfolgen sollte, nicht auf den Schneefall bezogen werden dürfte, da auch bei bloßem Glätteis Winterdienst erforderlich sei.

GR Schonka weist darauf hin, dass das Problem des Winterdienstes nicht isoliert betrachtet werden dürfte. Schließlich würde das Problem des vorschriftswidrigen Parkens auch Einsatzfahrzeuge während des ganzen Jahres betreffen.

StR Ing. Pleiner meint, dass eine weitergehende Überwachung eine soziale Härte für viele Bewohner darstellen würde, da diese schließlich auf ihr Fahrzeug zur Erreichung des Arbeitsplatzes angewiesen wären.

GR Matscheko meint, dass die Diskussion in die falsche Richtung gehe. Die Straßenverkehrsordnung würde ohnehin das Abstellen von Fahrzeugen genau regeln. Der **Bürgermeister** stellt anschließend den Antrag, den Zeitraum für eine erweiterte Überwachung auf die Winterzeit ab dem ersten Schneefall bis zum darauf folgenden 1. März festzusetzen, die Bevölkerung darüber genauestens zu informieren und nötigenfalls behindernde Fahrzeuge abschleppen zu lassen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	10	-	Auberger
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	30	-	1
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 6:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 29 (Ernst Lehermayr, Steyregg) – Ansuchen um Umwidmung der Pz.Nr. 129/1, 130/1, 131/1, alle KG Steyregg, im Ausmaß von ca. 7.196 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung

StR Ing. Pleiner bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-5/29/EI
 Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 29
 Grundsatzbeschlussfassung

A m t s b e r i c h t

Ernst Lehermayr, 4221 Steyregg, Mauthausener Straße 3, hat die Stadtgemeinde Steyregg mit Schreiben vom 19.10.2006 ersucht, die Pz. 129/1, 130/1 und 131/1 alle KG Steyregg, im Ausmaß mit ca. 7.196 m², sowie die Pz. 130/2, KG Steyregg, im Ausmaß von 176 m², die im Besitz der Stadtgemeinde Steyregg ist und auf der ein Pumpwerk steht, von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass die beantragte Umwidmung aus ortsplanerischer Sicht vertreten werden kann und begründet dies damit:

Die zu umwidmende Flächen fallen nach Westen bzw. Südwesten ab und sind allesamt von bereits bestehendem Wohngebiet umgeben. Im Osten befindet sich der öffentliche Weg mit der Pz. 82/3, über den das zukünftige Wohngebiet erschlossen werden kann. Die Wasserversorgung kann über das öffentliche Netz gesichert werden, die Abwasserbeseitigung würde über die öffentliche Kanalanlage erfolgen.

Die sich im Westen befindende gelbe Gefahrenzone, die sich in der Natur als steile, bewachsene und nicht bebaubare Fläche darstellt, ist dementsprechend zu berücksichtigen – im ÖEK wurde hier bereits eine Schutzzone vorgesehen. Der vorliegende Antrag auf Umwidmung deckt sich mit den Zielen des ÖEK und kann daher aus ortsplanerischer Sicht vertreten werden.

Weiters wird angemerkt, dass in unmittelbaren südlichen Anschluss an die zur Umwidmung beantragten Fläche Pz. 130/1 sich die Pz. 130/2, die im Besitz der Stadtgemeinde Steyregg ist und auf der ein Pumpwerk steht, befindet. Angeregt wird, diese derzeit als Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung

ausgewiesene Fläche in das Umwidmungsverfahren einzubeziehen und ebenfalls als Bauland – Wohngebiet zu widmen.

Diese Umwidmung widerspricht nicht den Zielen und Grundsätzen des OÖ. Raumordnungsgesetzes und er Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Steyregg, 28.11.2006
FOI Elias

* * *

StR Ing. Pleiner stellt den Antrag, das Änderungsverfahren einzuleiten.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	-	-	-
SPÖ	-	-	-
ÖVP	-	-	-
FPÖ	-	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 7:

Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung der Prüfungsausschusssitzung vom 21. November 2006; Beratung und Beschlussfassung

Frau **GR Neulinger** bringt folgenden Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis:

GZ.: 004-40/2006/Sti
Genehmigung von Prüfungsausschusssitzungen

A m t s b e r i c h t

Laut § 91 Abs. 3 GemO 1990 sind die Ergebnisse der Prüfungsausschusssitzungen dem Gemeinderat vorzulegen.

Der Bericht folgender Sitzung muss aus diesem Grund noch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden:

Prüfungsausschusssitzung am 21.11.2006

Tagesordnungspunkt dieser Sitzung war die Prüfung des Finanzkonzeptes 2007 des Kindergartens Steyregg und der Expositur Plesching sowie der Kinderkrippe Plesching und die damit verbundene Erstellung eines Fragenkataloges an das Katholische Stadtpfarramt Steyregg aufgrund des Auftrages des Gemeinderates aus der Sitzung vom 9. November 2006.

Die Obfrau des Prüfungsausschusses bringt dazu einen entsprechenden Bericht ein.

Steyregg, 1.12.2006
Stingeder

* * *

I.

Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990

1. Kindergarten Steyregg und Expositur Plesching sowie Kinderkrippe Plesching – Finanzkonzept 2007

Erarbeitung eines Fragenkataloges an das Katholische Stadtpfarramt Steyregg aufgrund des Auftrages des Gemeinderates aus der Sitzung vom 9. November 2006; Beratung und Beschlussfassung

Seitens der Pfarrcaritas wurde das Finanzkonzept für den Kindergarten Steyregg samt Expositur Plesching sowie für die Kinderkrippe Plesching für das Jahr 2007 vorgelegt. Aus diesem Finanzkonzept ist ein weiteres Ansteigen der Abgänge festzustellen. Eine genauere Prüfung der vorliegenden Zahlen ist aus Gründen der fehlenden Trennung der einzelnen Einrichtungen und Örtlichkeiten nicht möglich. Aus diesen Gründen hielt es der Prüfungsausschuss für nötig, einen entsprechenden Fragenkatalog zu erstellen, um eine genaue Prüfung der Ausgaben und Einnahmen im vorliegenden Finanzkonzept 2007 zu ermöglichen. Weiters machte sich der Prüfungsausschuss Gedanken über Vorschläge den überdurchschnittlich hohen Abgang in der Kinderkrippe zu minimieren. Der Pro-Kopf-Abgang im Kindergarten kann zum Landesdurchschnitt eher normal oder gering angesehen werden.

Der Prüfungsausschuss erstellte folgenden Fragenkatalog:

- 1.) Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Steyregg ersucht um die Vorlage detaillierter Aufstellungen der laut Finanzkonzept 2007 anfallenden Kosten und Einnahmen getrennt nach Einrichtungen und nach Örtlichkeiten, d.h. Kindergarten Steyregg, Kindergarten Plesching und Krabbelstube Plesching, damit das vorliegende Finanzkonzept genau geprüft werden kann.
- 2.) Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Steyregg ersucht die Pfarrcaritas um Vorlage der Basisdaten aller OÖ. Krabbelstuben der Caritas mit deren Tarifen und Kosten pro Kind, um Vergleiche mit anderen Einrichtungen anstellen zu können.
- 3.) Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Steyregg ersucht das Amt um Vorlage der Basisdaten (Tarife, Kosten pro Kind) von Krabbelstuben anderer Betreiber.
- 4.) Welchen Lösungsansatz sieht die Pfarrcaritas in ihrem eigenen Wirkungsbereich um die jährlich steigenden Abgänge zu minimieren.

Weiters wurden folgende Vorschläge erarbeitet:

- 1.) Für gemeindefremde Kinder, die in der Krabbelstube Plesching Aufnahme finden, muss von den betroffenen Gemeinden eine entsprechende Abgangserklärung oder Förderungserklärung abgegeben werden. Die Höhe ist Sache von Stadtrat und Gemeinderat.
- 2.) Eine einkommensverträgliche und dem Einkommen angepasste Anhebung der Elternbeiträge für die Krabbelstube im oberen Einkommensbereich wäre vorzunehmen.

Frau GR Neulinger stellte den Antrag, den gemeinsam in der Dringlichkeitssitzung des Prüfungsausschusses vom 21.11.2006 erarbeiteten und festgelegten Fragenkatalog zum Finanzkonzept 2007 der Pfarrcaritas (für den Kindergarten Steyregg und Plesching sowie der Kinderkrippe Plesching) sowie die gemeinsame Erarbeitung der Vorschläge des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat zu beschließen und ließ darüber abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die Obfrau stellte den Zusatzantrag, das überarbeitete Finanzkonzept der Pfarre rechtzeitig vor der nächsten Prüfungsausschuss-Sitzung am 5.12.2006, d.h. spätestens am 1.12.2006 aufzulegen, um dann in dieser besagten Sitzung einen Prüfbericht über das Ergebnis zu dem vorliegenden Finanzkonzept erstellen zu können und ließ darüber abstimmen.

Beschluss: Der Zusatzantrag wurde einstimmig angenommen.

Die Obfrau stellte den weiteren Zusatzantrag, Frau Wagner von der Pfarre Steyregg und Frau Raber vom Kindergarten Steyregg für die nächste Prüfungsausschusssitzung am 5.12.2006 einzuladen, damit diese zu eventuellen Unklarheiten befragt werden können und ließ darüber abstimmen.

Beschluss: Der Zusatzantrag wurde ebenfalls einstimmig angenommen.

GR Schmitsberger stellte einen Antrag zur Geschäftsordnung, die Beginnzeiten der Prüfungsausschusssitzungen von 17:00 Uhr auf 18:00 Uhr zu verschieben, da ein Teil der Ausschussmitglieder die derzeitige Beginnzeit aus beruflichen Gründen nicht wahrnehmen kann.

Beschluss: Der Antrag zur Geschäftsordnung wurde einstimmig angenommen.

2. Allfälliges

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, dem Aktenvermerk (GZ.: 421-2006/Kep) bezüglich Essenausgabe im Kindergarten Plesching nachzugehen.

Weiters wurde eine vom Prüfungsausschuss verlangte Pro-Kopf-Studie über das Jugendzentrum verlesen. Die Pro-Kopf-Kosten betragen im Jahr 2003 Eur 8,10, im Jahr 2004 Eur 9,--, im Jahr 2005 Eur 12,40 und im Jahr 2006 bis einschließlich August Eur 13,40. Bis August 2006 lag die Besucherzahl bei 3.631 Personen.

Die Obfrau stellte den Antrag, über den gemeinsam erstellten Bericht abzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Prüfungsausschuss stellt den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

* * *

Frau **GR Neulinger** stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Bürgermeister** lässt über diesen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** erklärt sich für die nächsten beiden Tagesordnungspunkte für befangen und übergibt den Vorsitz an Vzbgm. Wöger.

TOP 8:

Dipl.-Ing. Walter und Christa Dießl, Langfeldstraße 84, 4040 Steyregg-Plesching;
Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr;
Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Wöger bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid zur Kenntnis:

GZ.: 811/2006/Mei

Dipl.-Ing. Walter und Christa Dießl, Langfeldstraße 84, 4040 Linz;
Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr

A m t s b e r i c h t

Am 1. August 2006 wurden im Zuge einer Überprüfung der Liegenschaft Langfeldstraße 84, 4040 Plesching, im Keller des Hauses eine Waschküche und ein WC mit einem direkten Kanalanschluss amtlich festgestellt.

Nach der Verständigung vom Ergebnis des Beweisverfahrens wurde dieses Gebührenverfahren mittels Bescheid vom 1. September 2006 seitens der Abgabebehörde I. Instanz ordnungsgemäß erledigt.

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2006 hat die Familie Dipl.-Ing. Walter und Christa Dießl nun das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen. Der genaue Wortlaut der Berufung wird im angeschlossenen Bescheidentwurf in der Begründung zitiert.

Die Gründe der vorgeschlagenen Ablehnung der Berufung werden in der Begründung des angeschlossenen Bescheidentwurfes ausführlich kommentiert.

Seitens des Amtes wird nun folgender Bescheidentwurf in dieser Angelegenheit vorgeschlagen:

Dipl.-Ing. Walter und Christa Dießl
Langfeldstraße 84
4040 Steyregg-Plesching

Steyregg,
GZ.: 811-0/2006/Mai

Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr vom 1. September 2006

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Dezember 2006 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2, 3 und 5 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. Dezember 2005 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. Dezember 2005 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2006) und §§ 3 und 157 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, nachfolgender

S p r u c h :

Der Berufung der Familie Dipl.-Ing. Walter und Christa Dießl, Langfeldstraße 84, 4040 Plesching, gegen den ergänzenden Kanalanschlussgebührenbescheid vom 1. September 2006, GZ: 811-0/2006/Mei für die Liegenschaft „Langfeldstraße 84“, KG Lachstatt

w i r d n i c h t s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005
OÖ. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

B E G R Ü N D U N G :

Die Berufungswerber haben mit Schreiben vom 3. Oktober 2006 folgende Berufung am Stadttamt Steyregg fristgerecht eingebracht:

Die Stadtgemeinde Steyregg hat den Berufungswerbern eine nachträgliche Wasseranschlussgebühr von € 108,90 und eine nachträgliche Kanalanschlussgebühr von € 180,18 vorgeschrieben.

Die wörtliche Interpretation ergibt, dass die Wasseranschluss- bzw. Kanalanschlussgebühr bei der Errichtung des Gebäudes zu entrichten ist und zwar vom Bauwerber bzw. Bauherrn. Das ist die GWCI, die diese Gebühren zu entrichten hat und diese Kosten dann in die Baukosten umlegt. So lauten die Bestimmungen der OÖ. Bauordnung, somit liegt eine falsche Parteienstellung vor.

Die Stadtgemeinde stützt sich auf Abweichungen im vorgelegten Bauplan des Bauwerbers (GWCI) und der Baubehörde (Stadtgemeinde Steyregg). Dies kann den Berufungswerbern aber nicht angelastet werden, da Abweichungen zu überprüfen sind von der Baubehörde anlässlich:

- a) bei der Bauverhandlung und
- b) spätestens bei der Kollaudierung.

Dies ist eine „Ist-Bestimmung“ siehe OÖ. Bauordnung. Sollten Abweichungen festgestellt werden ist das von der Baubehörde zu protokollieren und eventuelle Auflagen an den Bauwerber zu erteilen.

Dies hat die Baubehörde (Stadtgemeinde Steyregg) unterlassen und kann daher nicht nachträglich den Berufungswerbern (falsche Partei) die Gebühren vorschreiben, zumal diese seit Errichtung des Gebäudes keine Veränderung vorgenommen haben.

Der von der Stadtgemeinde Steyregg vorgelegte Plan ist auf keinem der Wohnungseigentümer bekannt und entspricht nicht dem tatsächlichen Plan.

Durch das Vorgehen der Stadtgemeinde Steyregg ist keine Rechtssicherheit gegeben. Da die Baubehörde es unterlassen hat gesetzmäßig vorzugehen, kann sie nicht nachträglich den eigenen Fehler auf Kosten des Staatsbürgers ungeschehen machen. Gesetze müssen in erster Linie auch für Behörden verbindlich sein um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Durch obiges Unterlassen der Baubehörde ist Verjährung eingetreten.

Die nachträgliche Vorschreibung der Stadtgemeinde Steyregg wurde subjektiv durchgeführt. Laut Gemeindeplan war der Wasser- und Kanalanschluss der Berufungswerber im Raum mit 33,94 m² vorgesehen. Dieser Anschluss befindet sich aber von Anfang an im Raum mit 11,04 m². Somit müssten die Berufungswerber von der Stadtgemeinde Steyregg für 30 Jahre Geld zurückbekommen.

Außerdem wurden WS-Anschlüsse bzw. irreguläre Gartenanschlüsse ignoriert bei an anderen Häusern.

Die zweite WC-Anlage, von der Stadtgemeinde als Grundlage für die Vorschreibungen herangezogen, ist und war immer an der gleichen Stelle und im Plan des Bauherrn (GWCI) eingezeichnet und somit aktenkundig. Außerdem ist eine 2. WC-Anlage bei einer Wohnungsgröße von 130 m² branchenüblich bzw. sogar Vorschrift.

Wir stellen daher den Antrag:

Die Bescheide der Stadtgemeinde Steyregg vom 1.9.2006 zu GZ 810-0/2006 Mei und GZ 811-0/2006 Mei aufzuheben und Berufungswerbern Recht zu geben. Außerdem die Stadtgemeinde Steyregg aufzutragen, die Wasseranschlussgebühr von € 108,18 und die Kanalanschlussgebühr von € 180,18 zurückzuerstatten, da diese Gebührenvorschriften nicht zu Recht erfolgt sind.

Es wird auch beantragt, sämtliche Gebührenvorschriften offen zu legen, da die verschiedenen berechneten nachträglichen Gebührenvorschriften an die einzelnen Wohnungseigentümer für die Berufungswerber nicht nachvollziehbar bzw. verständlich sind.

Dazu wird festgehalten:

Der im Bescheid vom 1. September 2006m, GZ: 811-0/2006/Mei zitierte § 3 der rechtsgültigen Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg begründet die Vorgangsweise der Abgabebehörde eindeutig, da gemäß Abs. 3) bei Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten ist.

Anlässlich des Ermittlungsverfahrens, welches für die Erstellung des Bescheides vom 28. Juni 1978 bezüglich der Kanalanschlussgebühr der Wohnanlage „Langfeldstraße 55 - 90“ natürlich notwendig war, wurde seitens der Abgabebehörde richtigerweise der gültige Einreichplan (seitens der Baubehörde am 6. Dezember 1972 genehmigt) dieser Anlage herangezogen. Diese ermittelten Gebührenflächen wurden im Rahmen des Parteiengehöres am 27. Juni 1978 dem damaligen Grundstückseigentümer und Errichter der Wohnanlage - die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H – zur Kontrolle bzw. mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vor Bescheiderstellung übermittelt. Diese Gebührenflächen wurden durch die Unterschrift der Aufmassblätter vom damaligen Gebührenschuldner akzeptiert. Auf Grund dieser Tatsache musste die Abgabebehörde daher annehmen, dass sich der Gebührenschuldner sehr genau mit den von der Stadtgemeinde ermittelten Gebührenflächen auseinandergesetzt hat. Da also kein Zweifel für die Richtigkeit der Angaben des Gebührenschuldners auftauchten, wurde der Bescheid mit den im Aufmassblatt ermittelten Flächen erstellt.

Gemäß § 1 der rechtsgültigen Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg ist für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage eine Kanalanschlussgebühr vorzuschreiben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes. Bei Bestand eines Baurechtes trifft die Gebührenpflicht den Baurechtseinhaber. Sind mehrere Miteigentümer an einer anschlusspflichtigen Liegenschaft gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühr zur ungeteilten Hand.

Damaliger Grundstückseigentümer war die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H. Es wurde daher die ursprüngliche Kanalanschlussgebühr dem richtigen Gebührenschuldner vorgeschrieben. Auch die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr vom 1. September 2006 wurde an den richtigen Gebührenpflichtigen adressiert, da die Familie Dipl.- Ing. Walter und Christa Dießl als Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt der Vorschreibung aufscheinen. Das Gebührenverfahren wurde daher seitens der Abgabebehörde korrekt eingeleitet. Eventuelle

privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den jetzigen Grundstückseigentümern und der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H sind für dieses Verfahren gegenstandslos und nicht von Bedeutung. Es existieren auch keine derartigen Bestimmungen in der OÖ. Bauordnung, wie der Gebührenschuldner in seinem Berufungsschreiben behauptet.

Weiters kritisiert der Berufungswerber, dass die Baubehörde eventuelle Abweichungen der Bauausführung anlässlich der Kollaudierung bemerken bzw. protokollieren müssen.

Natürlich war die Baubehörde (der damalige Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz) anlässlich der Begehung für die Erteilung der Benützungsbewilligung der Wohnhausanlage anwesend. Da der Bürgermeister auch zufällig Abgabebehörde I. Instanz ist, darf jedoch nicht angenommen werden, dass diese Begehung auch zugleich ein gebührenrechtliches Verfahren war. Wie schon der Oberste Gerichtshof in seinen Erkenntnissen und Urteilen festgehalten hat, ist der Zweck des Benützungsbewilligungsverfahrens die Feststellung, ob die Bauausführung der Baubewilligung und den bewilligten Bauplänen entspricht (VwGH v. 29.4.1960, ZI 1515/58). Aus der Benützungsbewilligung kann kein anderes Recht als auf die Benützung abgeleitet werden (VwGH v. 18.1.1971, ZI. 1311/70). Es werden hier anscheinend von den Berufungswerbern zwei komplett unterschiedliche Verfahren geistig vermischt. Auch überprüft der Bürgermeister anlässlich des Lokalausweises für die Erteilung der Benützungsbewilligung einer Liegenschaft nicht Gebührenflächen nach anderen rechtlichen Grundlagen. Es hat daher das Bauverfahren absolut nichts mit einem Gebührenverfahren zu tun.

Die Abgabebehörde konnte daher im Verfahren zwecks Vorschreibung der ergänzenden Anschlussgebühr nur die amtsbekannten Akten zur Beurteilung heranziehen. Alles andere wäre unseriös, spekulativ und nicht im Sinne des Gesetzgebers.

In der Niederschrift, die anlässlich der Begehung für die Erteilung der Benützungsbewilligung erstellt wurde, konnte kein Hinweis auf die Existenz der Waschküche und des WC gefunden werden.

Daher konnte die Abgabebehörde die geänderten Gebührenflächen (Einbau einer Waschküche bzw. WC im Kellerbereich der Wohnung) erst anlässlich der angekündigten, gemeinsamen Begehung am 1. August 2006 feststellen.

Der Abgabenbehörde standen für die Ermittlung der ergänzenden Gebührenflächen die seitens der Baubehörde am 6. Dezember 1972 genehmigten Baupläne (Grundrisspläne, Ansichten und Schnitte) bzw. die Niederschrift, des am 24. August 1978 durchgeführten Lokalausweises anlässlich der Erteilung der Nutzungsbewilligung zur Verfügung. In dieser Niederschrift fand die Abgabebehörde keinerlei Hinweise auf eine Existenz einer Waschküche!

Obwohl seitens des Berufungswerbers etwas anderes behauptet wird, wurde das Gebührenverfahren äußerst objektiv durchgeführt. Lt. baubehördlich genehmigtem Bauplan befand sich der Anschluss nicht – wie durch den Berufungswerber behauptet – in einem Kellerraum mit 33,94 m², sondern in einer durch eine Trennwand baulich getrennte Nische, welche im baubehördlich genehmigten Plan auch eingezeichnet war. Dieser Kellerbereich von 3m² wurde auch anlässlich der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr entsprechend berücksichtigt. Seitens des damaligen Berufungswerbers gab es während des Gebührenverfahrens keine gegenteilige Reaktion. Es musste daher seitens der Abgabebehörde angenommen werden, dass die vorliegenden Pläne stimmen. Es gab auch keinen Grund den damaligen Liegenschaftseigentümer (Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H) nicht zu trauen! Anlässlich des Ermittlungsverfahrens - zwecks Vorschreibung der ergänzenden Anschlussgebühr - wurde diese damals berücksichtigte Gebührenfläche ordnungsgemäß von den jetzt ermittelten ergänzenden Gebührenflächen abgezogen, da gemäß § 1 der rechtsgültigen Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg der jeweilige Grundstückseigentümer der Gebührenschuldner ist und daher die Gebührenflächen von einem Grundstückseigentümer auf den anderen übertragen werden. Die ergänzende Gebührenfläche musste daher um 3m² reduziert werden. Schließlich kann eine Gemeinde nicht bei einem Besitzwechsel die Anschlussgebühren in voller Höhe neu vorschreiben! Warum der Berufungswerber von der Stadtgemeinde Steyregg Geld zurückbekommen sollte, entzieht sich der Kenntnis der Abgabebehörde und ist auch nicht nachvollziehbar!

Der Vorwurf, dass Wasseranschlüsse und „irreguläre Gartenanschlüsse“ bei anderen Häusern ignoriert wurden, hat absolut nichts mit diesem Gebührenfall zu tun, und wird von der Abgabebehörde auch nicht behandelt, da diese Bezeichnung in der Gebührenordnung nicht existiert. Sollten privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Liegenschaftseigentümern bezüglich der Regelung der Gartenanschlüsse existieren, so ist dies nicht eine Angelegenheit der Abgabebehörde.

Der Einwand, dass die zweite WC Anlage (1,65 m²) von der Stadtgemeinde Steyregg als Grundlage für die Vorschreibung herangezogen wurde, kann nur auf Grund einer Verwechslung beruhen, da Vorschreibungen für die laufenden Kanalgebühren nicht nach der Anzahl der WC Anlagen, sondern nach der Anzahl der gemeldeten Personen im Haushalt berechnet und vorgeschrieben werden. Die Abgabebehörde vermutet, dass der Berufungswerber diese „Vorschreibung“ in seinem Berufungsschreiben angenommen hat. Schon anlässlich der gemeinsamen Begehung vertrat der Berufungswerber die Ansicht, dass die Stadtgemeinde von der Existenz der zweiten WC Anlage gewusst haben muss, da – seiner Ansicht nach – die laufenden Kanalgebühren nach der Anzahl der WC Anlagen berechnet werden. Obwohl Herr Dipl.-Ing. Dießl die Grundlagen der Vorschreibung der laufenden Kanalbenützungsgebühren im Gemeindegebiet von Steyregg sehr ausführlich während der gemeinsamen Begehung am 1. August 2006 erklärt wurden, dürfte hier trotzdem eine Verwechslung mit der Gebührenordnung der Stadt Linz vorliegen, da in diesem Stadtgebiet die Vorschreibung der laufenden Kanalbenützungsgebühren nach der Anzahl der WC erfolgt.

Während der Ermittlungen wurde seitens des Berufungswerbers ein Plan des Bauführers (Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H) der Abgabebehörde vorgelegt. In diesem Plan sind tatsächlich die gegenständlichen Umbauten im Kellerbereich eingezeichnet. Die Beschwerdeführer konnten jedoch keinen Beweis vorlegen (z.B.: Ausführungsplan M=1:50 mit Stempel der Stadtgemeinde!), dass die Ausführungspläne der Baubehörde jemals vorgelegt wurden. Auch in unseren Archiven konnte kein Nachweis eines Einganges bzw. eine Existenz der Pläne gefunden werden. Wären diese Pläne vorhanden gewesen, so hätte die Abgabebehörde damals die Anschlussgebühren nach den korrigierten Plänen vorgeschrieben. Es wird auch in einem allfällig privaten Verfahren zwischen den Beschwerdeführern und der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H folglich der Wohnungsgesellschaft nicht möglich sein, einen durch die Baubehörde bestätigten Austauschplan vorzulegen.

Der Einwand des Berufungswerbers, dass eine 2. WC Anlage bei einer Wohnungsgröße von 130 m² branchenüblich bzw. sogar Vorschrift ist geht ins Leere, da es diese Vorschrift einfach nicht gibt.

Der Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr ist gerechtfertigt, da keine Verjährung nach den Vorgaben der OÖ. Landesabgabenordnung 1996 i.d.g.F., auf Grund der amtlichen Feststellung am 1. August 2006, eingetreten ist.

Da bei amtlicher Feststellung einer ergänzenden Gebührenfläche diese Fläche vorgeschrieben werden muss und der Abgabeanspruch gemäß § 5 (2) mit dem Tag der amtlichen Feststellung am 1. August 2006 entstand, war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Antrag sämtliche Gebührenvorschriften offen zu legen muss nicht bescheidmässig behandelt werden, da alle Gebührenvorschriften (Kanal-, Wasser- und Müllgebührenordnungen bzw. Verordnungen) der Stadtgemeinde Steyregg offen aufliegen und auch eingesehen werden können.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadttamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

**Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner**

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 6.12.2006
Ing. Meisinger

* * *

Frau **Vzbgm. Wöger** stellt den Antrag, der Berufung in der Form des verlesenen Bescheides nicht statt zu geben und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	8	-	-
SPÖ	-	10	-
ÖVP	6	-	-
FPÖ	1	-	-
	15	10	-
nicht bei der Abstimmung: Ing. Dutschek, Friedl, Beißmann, Hofmann, Pilz befangen: Bürgermeister			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Für die Verhandlungsschrift wird festgehalten, dass **GR Honeder** die Sitzung um 21.45 Uhr verlässt.

TOP 9:

Dipl.-Ing. Walter und Christa Dießl, Langfeldstraße 84, 4040 Steyregg-Plesching;
Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr;
Beratung und Beschlussfassung

Frau **Vzbgm. Wöger** bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid zur Kenntnis:

GZ.: 810/2006/Mei
Dipl.-Ing. Walter und Christa Dießl, Langfeldstraße 84, 4040 Linz;
Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr

A m t s b e r i c h t

Am 1. August 2006 wurden im Zuge einer Überprüfung der Liegenschaft Langfeldstraße 84, 4040 Plesching, im Keller des Hauses eine Waschküche und ein WC mit einem direkten Wasseranschluss amtlich festgestellt.

Nach der Verständigung vom Ergebnis des Beweisverfahrens wurde dieses Gebührenverfahren mittels Bescheid vom 1. September 2006 seitens der Abgabebehörde I. Instanz ordnungsgemäß erledigt.

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2006 hat die Familie Dipl.-Ing. Walter und Christa Dießl nun das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen. Der genaue Wortlaut der Berufung wird im angeschlossenen Bescheidentwurf in der Begründung zitiert.

Die Gründe der vorgeschlagenen Ablehnung der Berufung werden in der Begründung des angeschlossenen Bescheidentwurfes ausführlich kommentiert.

Seitens des Amtes wird nun folgender Bescheidentwurf in dieser Angelegenheit vorgeschlagen:

Dipl.-Ing. Walter und Christa Dießl
Langfeldstraße 84
4040 Linz

Steyregg,
GZ.: 811-0/2006/Mei

Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr vom 1. September 2006

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. Dezember 2006 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2 und 5 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13. Dezember 1999 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. Dezember 2005 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2006) und §§ 3 und 157 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, nachfolgender

Spruch:

Der Berufung der Familie Dipl.-Ing. Walter und Christa Dießl, Langfeldstraße 84, 4040 Plesching gegen den ergänzenden Wasseranschlussgebührenbescheid vom 1. September 2006, GZ: 810-0/2006/Mei für die Liegenschaft „Langfeldstraße 84“, KG Lachstatt

wird nicht stattgegeben.

Rechtsgrundlagen:

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13. Dezember 1999
OÖ. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

BEGRÜNDUNG:

Die Berufungswerber haben mit Schreiben vom 3. Oktober 2006 folgende Berufung am Stadtmamt Steyregg fristgerecht eingebracht:

Die Stadtgemeinde Steyregg hat den Berufungswerbern eine nachträgliche Wasseranschlussgebühr von € 108,90 und eine nachträgliche Kanalanschlussgebühr von € 180,18 vorgeschrieben.

Die wörtliche Interpretation ergibt, dass die Wasseranschluss- bzw. Kanalanschlussgebühr bei der Errichtung des Gebäudes zu entrichten ist und zwar vom Bauwerber bzw. Bauherrn. Die ist die GWCI die diese Gebühren zu entrichten hat und diese Kosten dann in die Baukosten umlegt. So lauten die Bestimmungen der OÖ. Bauordnung, somit liegt eine falsche Parteienstellung vor.

Die Stadtgemeinde stützt sich auf Abweichungen im vorgelegten Bauplan des Bauwerbers (GWCI) und der Baubehörde (Stadtgemeinde Steyregg). Dies kann den Berufungswerbern aber nicht angelastet werden, da Abweichungen zu überprüfen sind von der Baubehörde anlässlich:

- c) bei der Bauverhandlung und*
- d) spätestens bei der Kollaudierung.*

Dies ist eine „Ist-Bestimmung“ siehe OÖ. Bauordnung. Sollten Abweichungen festgestellt werden ist das von der Baubehörde zu protokollieren und eventuelle Auflagen an den Bauwerber zu erteilen. Dies hat die Baubehörde (Stadtgemeinde Steyregg) unterlassen und kann daher nicht nachträglich den Berufungswerbern (falsche Partei) die Gebühren vorschreiben, zumal diese seit Errichtung des Gebäudes keine Veränderung vorgenommen haben.

Der von der Stadtgemeinde Steyregg vorgelegte Plan ist auf keinem der Wohnungseigentümer bekannt und entspricht nicht dem tatsächlichen Plan.

Durch das Vorgehen der Stadtgemeinde Steyregg ist keine Rechtssicherheit gegeben. Da die Baubehörde es unterlassen hat gesetzmäßig vorzugehen, kann sie nicht nachträglich den eigenen Fehler auf Kosten des Staatsbürgers ungeschehen machen. Gesetze müssen in erster Linie auch für Behörden verbindlich sein um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Durch obiges Unterlassen der Baubehörde ist Verjährung eingetreten.

Die nachträgliche Vorschreibung der Stadtgemeinde Steyregg wurde subjektiv durchgeführt. Laut Gemeindeplan war der Wasser- und Kanalanschluss der Berufungswerber im Raum mit 33,94 m² vorgesehen. Dieser Anschluss befindet sich aber von Anfang an im Raum mit 11,04 m². Somit müssten die Berufungswerber von der Stadtgemeinde Steyregg für 30 Jahre Geld zurückbekommen. Außerdem wurden WS-Anschlüsse bzw. irreguläre Gartenanschlüsse ignoriert bei an anderen Häusern.

Die zweite WC-Anlage, von der Stadtgemeinde als Grundlage für die Vorschreibungen herangezogen, ist und war immer an der gleichen Stelle und im Plan des Bauherrn (GWCI) eingezeichnet und somit aktenkundig. Außerdem ist eine 2. WC-Anlage bei einer Wohnungsgröße von 130 m² branchenüblich bzw. sogar Vorschrift.

Wir stellen daher den Antrag:

Die Bescheide der Stadtgemeinde Steyregg vom 1.9.2006 zu GZ 810-0/2006 Mei und GZ 811-0/2006 Mei aufzuheben und Berufungswerbern Recht zu geben. Außerdem die Stadtgemeinde Steyregg aufzutragen, die Wasseranschlussgebühr von € 108,18 und die Kanalanschlussgebühr von € 180,18 zurückzuerstatten, da diese Gebührenvorschriften nicht zu Recht erfolgt sind.

Es wird auch beantragt sämtliche Gebührenvorschriften offen zu legen, da die verschiedenen berechneten nachträglichen Gebührenvorschriften an die einzelnen Wohnungseigentümer für die Berufungswerber nicht nachvollziehbar bzw. verständlich sind.

Dazu wird festgehalten:

Die im Bescheid vom 1. September 2006, GZ: 811-0/2006/Mei, zitierten § 1 sowie § 2 (6) der rechtsgültigen Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg begründet die Vorgangsweise der Abgabebehörde eindeutig, da gemäß § 2 (6) bei Abänderung einer bestehenden Verbauung auf einem angeschlossenen Grundstück eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten ist.

Anlässlich des Ermittlungsverfahrens, welches für die Erstellung des Bescheides vom 28. Juni 1978 bezüglich der Wasseranschlussgebühr der Wohnanlage „Langfeldstraße 55 - 90“ natürlich notwendig war, wurde seitens der Abgabebehörde richtigerweise der gültige Einreichplan (seitens der Baubehörde am 6. Dezember 1972 genehmigt) dieser Anlage herangezogen. Diese ermittelten Gebührenflächen wurden im Rahmen des Parteienghören am 27. Juni 1978 dem damaligen Grundstückseigentümer und Errichter der Wohnanlage - die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H – zur Kontrolle bzw. mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vor Bescheiderstellung übermittelt. Diese Gebührenflächen wurden durch die Unterschrift der Aufmassblätter vom damaligen Gebührenschuldner akzeptiert. Auf Grund dieser Tatsache musste die Abgabebehörde daher annehmen, dass sich der Gebührenschuldner sehr genau mit den von der Stadtgemeinde ermittelten Gebührenflächen auseinandergesetzt hat. Da also kein Zweifel für die Richtigkeit der Angaben des Gebührenschuldners auftauchten, wurde der Bescheid mit den im Aufmassblatt ermittelten Flächen erstellt.

Gemäß § 1 der rechtsgültigen Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg ist für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Wasseranschlussgebühr vorzuschreiben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer eines angeschlossenen Grundstückes. Bei Bestand eines Baurechtes trifft die Gebührenpflicht den Baurechtsinhaber. Sind mehrere Miteigentümer an einer anschlusspflichtigen Liegenschaft gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühr zur ungeteilten Hand.

Damaliger Grundstückseigentümer war die Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H. Es wurde daher die ursprüngliche Wasseranschlussgebühr dem richtigen Gebührenschuldner vorgeschrieben. Auch die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr v. 1.09.2006 wurde an den richtigen Gebührenpflichtigen adressiert, da die Familie Dipl.-Ing. Walter und Christa Dießl als Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt der Vorschreibung aufscheinen. Das Gebührenverfahren wurde daher seitens der Abgabebehörde korrekt eingeleitet. Eventuelle privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den jetzigen Grundstückseigentümern und der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H sind für dieses Verfahren gegenstandslos und nicht von Bedeutung. Es existieren auch keine derartigen Bestimmungen in der OÖ. Bauordnung, wie der Gebührenschuldner in seinem Berufungsschreiben behauptet.

Weiters kritisiert der Berufungswerber, dass die Baubehörde eventuelle Abweichungen der Bauausführung anlässlich der Kollaudierung bemerken bzw. protokollieren müssen.

Natürlich war die Baubehörde (der damalige Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz) anlässlich der Begehung für die Erteilung der Benützungsbewilligung der Wohnhausanlage anwesend. Da der Bürgermeister auch zufällig Abgabebehörde I. Instanz ist darf jedoch nicht angenommen werden, dass diese Begehung auch zugleich ein gebührenrechtliches Verfahren war. Wie schon der Oberste Gerichtshof in seinen Erkenntnissen und Urteilen festgehalten hat, ist der Zweck des Benützungsbewilligungsverfahrens die Feststellung, ob die Bauausführung der Baubewilligung und den bewilligten Bauplänen entspricht (VwGH vom 29. April 1960, ZI 1515/58). Aus der Benützungsbewilligung kann kein anderes Recht als auf die Benützung abgeleitet werden (VwGH vom 18. Jänner 1971, ZI. 1311/70). Es werden hier anscheinend von den Berufungswerbern zwei komplett unterschiedliche Verfahren geistig vermischt. Auch überprüft der Bürgermeister anlässlich des Lokalaugenscheines für die Erteilung der Benützungsbewilligung einer Liegenschaft nicht Gebührenflächen nach anderen rechtlichen Grundlagen. Es hat daher das Bauverfahren absolut nichts mit einem Gebührenverfahren zu tun.

Die Abgabebehörde konnte daher im Verfahren zwecks Vorschreibung der ergänzenden Anschlussgebühr nur die amtsbekannt Akten zur Beurteilung heranziehen. Alles andere wäre unseriös, spekulativ und nicht im Sinne des Gesetzgebers.

In der Niederschrift, die anlässlich der Begehung für die Erteilung der Benützungsbewilligung erstellt wurde, konnte kein Hinweis auf die Existenz der Waschküche und des WC gefunden werden. Daher konnte die Abgabebehörde die geänderten Gebührenflächen (Einbau einer Waschküche bzw. WC im Kellerbereich der Wohnung) erst anlässlich der angekündigten, gemeinsamen Begehung am 1. August 2006 feststellen.

Der Abgabebehörde standen für die Ermittlung der ergänzenden Gebührenflächen die seitens der Baubehörde am 6. Dezember 1972 genehmigten Baupläne (Grundrisspläne, Ansichten und Schnitte) bzw. die Niederschrift, des am 24. August 1978 durchgeführten Lokalaugenscheins anlässlich der Erteilung der Nutzungsbewilligung zur Verfügung. In dieser Niederschrift fand die Abgabebehörde keinerlei Hinweise auf eine Existenz einer Waschküche!

Obwohl seitens des Berufungswerbers etwas anderes behauptet wird, wurde das Gebührenverfahren äußerst objektiv durchgeführt. Lt. baubehördlich genehmigtem Bauplan befand sich der Anschluss nicht – wie durch den Berufungswerber behauptet – in einem Kellerraum mit 33,94 m², sondern in einer durch eine Trennwand baulich getrennte Nische, welche im baubehördlich genehmigten Plan auch eingezeichnet war. Dieser Kellerbereich von 3m² wurde auch anlässlich der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr entsprechend berücksichtigt. Seitens des damaligen Berufungswerbers gab es während des Gebührenverfahrens keine gegenteilige Reaktion. Es musste daher seitens der Abgabebehörde angenommen werden, dass die vorliegenden Pläne stimmen. Es gab auch keinen Grund den damaligen Liegenschaftseigentümer (Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H) nicht zu trauen! Anlässlich des Ermittlungsverfahrens - zwecks Vorschreibung der ergänzenden Anschlussgebühr - wurde diese damals berücksichtigte Gebührenfläche ordnungsgemäß von den jetzt ermittelten ergänzenden Gebührenflächen abgezogen, da gemäß § 1 der rechtsgültigen Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg der jeweilige Grundstückseigentümer der Gebührenschuldner ist und daher die Gebührenflächen von einem Grundstückseigentümer auf den anderen übertragen werden. Die ergänzende Gebührenfläche musste daher um 3m² reduziert werden. Schließlich kann eine Gemeinde nicht bei einem Besitzwechsel die Anschlussgebühren in voller Höhe neu vorschreiben! Warum der Berufungswerber von der Stadtgemeinde Steyregg Geld zurückbekommen sollte, entzieht sich der Kenntnis der Abgabebehörde und ist auch nicht nachvollziehbar!

Der Vorwurf, dass Wasseranschlüsse und „irreguläre Gartenanschlüsse“ bei anderen Häusern ignoriert wurden, hat absolut nichts mit diesem Gebührenfall zu tun, und wird von der Abgabebehörde auch nicht behandelt, da diese Bezeichnung in der Gebührenordnung nicht existiert. Sollten privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Liegenschaftseigentümern bezüglich der Regelung der Gartenanschlüsse existieren, so ist dies nicht eine Angelegenheit der Abgabebehörde.

Der Einwand, dass die zweite WC Anlage (1,65 m²) von der Stadtgemeinde Steyregg als Grundlage für die Vorschreibung herangezogen wurde kann nur auf Grund einer Verwechslung beruhen, da Vorschreibungen für die laufenden Kanalgebühren nicht nach der Anzahl der WC Anlagen, sondern nach der Anzahl der gemeldeten Personen im Haushalt berechnet und vorgeschrieben werden. Die Abgabebehörde vermutet, dass der Berufungswerber diese „Vorschreibung“ in seinem Berufungsschreiben angenommen hat. Schon anlässlich der gemeinsamen Begehung vertrat der Berufungswerber die Ansicht, dass die Stadtgemeinde von der Existenz der zweiten WC Anlage gewusst haben muss, da – seiner Ansicht nach – die laufenden Kanalgebühren nach der Anzahl der WC Anlagen berechnet werden. Obwohl Herrn Dipl.-Ing. Dießl die Grundlagen der Vorschreibung der laufenden Kanalbenützungsgebühren im Gemeindegebiet von Steyregg sehr ausführlich während der gemeinsamen Begehung am 1. August 2006 erklärt wurden, dürfte hier trotzdem eine Verwechslung mit der Gebührenordnung der Stadt Linz vorliegen, da in diesem Stadtgebiet die Vorschreibung der laufenden Kanalbenützungsgebühren nach der Anzahl der WC erfolgt.

Während der Ermittlungen wurde seitens des Berufungswerbers ein Plan des Bauführers (Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H) der Abgabebehörde vorgelegt. In diesem Plan sind tatsächlich die gegenständlichen Umbauten im Kellerbereich eingezeichnet. Die Beschwerdeführer konnten jedoch keinen Beweis vorlegen (z.B.: Ausführungsplan M=1:50 mit Stempel der Stadtgemeinde!), dass die Ausführungspläne der Baubehörde jemals vorgelegt wurden. Auch in unseren Archiven konnte kein Nachweis eines Einganges bzw. eine Existenz der Pläne gefunden werden. Wären

diese Pläne vorhanden gewesen, so hätte die Abgabebehörde damals die Anschlussgebühren nach den korrigierten Plänen vorgeschrieben. Es wird auch in einem allfällig privaten Verfahren zwischen den Beschwerdeführern und der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft CHEMIE LINZ Ges.m.b.H folglich der Wohnungsgesellschaft nicht möglich sein, einen durch die Baubehörde bestätigten Austauschplan vorzulegen.

Der Einwand des Berufungswerbers, dass eine 2. WC Anlage bei einer Wohnungsgröße von 130 m² branchenüblich bzw. sogar Vorschrift ist geht ins Leere, da es diese Vorschrift einfach nicht gibt.

Der Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr ist gerechtfertigt, da keine Verjährung nach den Vorgaben der OÖ. Landesabgabenordnung 1996 i.d.g.F., auf Grund der amtlichen Feststellung am 1. August 2006, eingetreten ist.

Da bei amtlicher Feststellung einer ergänzenden Gebührenfläche diese Fläche vorgeschrieben werden muss und der Abgabeanspruch gemäß § 5 (2) mit dem Tag der amtlichen Feststellung am 1. August 2006 entstand, war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Antrag sämtliche Gebührenvorschriften offen zu legen muss nicht bescheidmässig behandelt werden, da alle Gebührenvorschriften (Kanal-, Wasser- und Müllgebührenordnungen bzw. Verordnungen) der Stadtgemeinde Steyregg offen aufliegen und auch eingesehen werden können.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

**Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner**

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 6.12.2006
Ing. Meisinger

* * *

Frau **Vzbgm. Wöger** stellt den Antrag, der Berufung nicht stattzugeben und lässt darüber abstimmen

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	-	11	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	18	11	-
nicht bei der Abstimmung: Honeder befangen: Bürgermeister			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** übernimmt den Vorsitz und nimmt den Dringlichkeitsantrag Nr.1 in Behandlung:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung vor dem Punkt Allfälliges zu behandeln:

Stadtgemeinde Steyregg; Grundsätzliche Beschlussfassung über den Ankauf eines KLF (Kleinlastfahrzeug) für die Freiwillige Feuerwehr Lachstatt; Beratung und Beschlussfassung

Begründung:

Aufgrund von Feuerwehrvorschriften ist die Ausrüstung des Pflichtbereiches Steyregg um ein KLF zu ergänzen, das bei der Feuerwehr Lachstatt stationiert werden soll. Die Stadtgemeinde hat zwar im Budget die Rücklagenbildung beschlossen, es sollte aber zur Disposition des Landesfeuerwehrkommandos, das einen entsprechenden Förderbeitrag leistet, der formale Ankaufsbeschluss gefasst werden, um noch im Jahr 2006 in die Förderliste des Landesfeuerwehrkommandos aufgenommen werden zu können. Dadurch ist die Dringlichkeit gegeben.

Steyregg, 6.12.2006
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Ankauf des neuen Feuerwehrfahrzeuges grundsätzlich zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Honeder			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** nimmt den Dringlichkeitsantrag Nr.2 in Behandlung:

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung vor dem Punkt Allfälliges zu behandeln:

Stadtgemeinde Steyregg; Festlegungen betreffend Kindergarten- und Krabbelstubenbereich zur administrativen und wirtschaftlichen Optimierung; Beratung und Beschlussfassung

Begründung:

Bei der letzten Gemeinderatssitzung wurden sowohl der Prüfungsausschuss als auch der Familienausschuss mit der Gesamthematik der Optimierung im Kindergarten- und Krabbelstubenbereich beauftragt. Beide Ausschüsse haben in Sitzungen diverse Empfehlungen an den Gemeinderat beschlossen, die deshalb jetzt der dringlichen Behandlung zuzuführen sind, weil diese Optimierungen und Veränderungen mit 1. Jänner 2007 zur Anwendung kommen sollen.

Steyregg, 6.12.2006
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

StR Grassnigg bringt dazu den, von Bürgermeister Buchner verfassten, Amtsbericht und einen Aktenvermerk zur Kenntnis:

GZ.:240/2006/Bu

Festlegung betreffend Kindergarten- und Krabbelstubenbereich zur administrativen und wirtschaftlichen Optimierung; Beratung und Beschlussfassung

Amtsbericht

In der letzten Gemeinderatssitzung wurden durch den Gemeinderat der Prüfungsausschuss und der Familienausschuss beauftragt, die Kindergarten- und Krabbelstube Strukturen sowohl in organisatorischer als auch in wirtschaftlicher Sicht zu überprüfen, um eine entsprechende Kostenoptimierung zu erreichen, weil die Stadtgemeinde Steyregg vertragsgemäß die 100%ige Abgangsdeckung übernommen hat.

Da auf Grund der Kürze der Zeit noch keine Ausschussprotokolle vorhanden sind und damit die jeweiligen Empfehlungen der beiden Ausschüsse nicht vorliegen, versuche ich als Bürgermeister, der bei den betreffenden Ausschusssitzungen anwesend war, ohne Gewährleistung auf Vollständigkeit diese einstimmig beschlossenen Anträge an den Gemeinderat sinngemäß darzustellen, damit nicht bei der Gemeinderatssitzung thematisch etwas vergessen wird.

1. Es soll durch den Betreiber der jeweilige Jahresvoranschlag in detaillierterer Form als bisher dargestellt werden (2 Voranschlagsjahre + 1 Rechnungsabschlussjahr – Analog dem Haushaltsvoranschlag der Gemeinde)
2. Bei der Krabbelstube soll es zu einer Ausnutzung der durch den Gemeinderat beschlossenen Tarife insofern kommen, als die gesamte Anwesenheitszeit der Kinder für die Tarifbemessung herangezogen wird.
3. Aufnahmekriterien für Steyregger Kinder und vor allem Aufnahme fristen für die Krabbelstube sind festzusetzen und ein entsprechendes Formblatt für Anmeldung und Aufnahme durch den Betreiber aufzulegen.
4. Richtlinien für die Aufnahme gemeindefremder Kinder unter Einschluss der Festsetzung des Beitrages der jeweils fremden Gemeinde sind zu erlassen.
5. Die Festsetzung eines Beitrages der Gemeinde für Tagesmütter ist zu beschließen für den Fall, dass Steyregger Kinder keinen Platz in der Krabbelstube finden.
6. Festgesetzt soll der neue Elternbeitrag für die neu zu definierende Anwesenheitszeit (inklusive Bring-, Abhol- und Schlafenszeit) mit Beginn 1. Jänner 2007 werden.
7. Dem Betreiber soll mitgeteilt werden, dass die Höchstauslastung der Krabbelstube zu keiner Personalaufstockung führen darf.
8. Der laut Vertrag festgesetzte Kindergartenbeitrag soll gemeindeseits umgehend aktualisiert werden und die entsprechenden Personen der einzelnen Fraktionen neu genannt werden.

zu 1:

Durch die neue Darstellungsart erfolgt eine bessere Übersicht.

zu 2:

Bisher wurde der Tarif von Euro 200,00 für die im Gesetz vorgesehene maximale Aufenthaltsdauer von 6 Stunden pro Tag als Elternbeitrag vorgeschrieben. Durch Recherchen von anderen Krabbelstuben hat sich herausgestellt, dass diese die Tarife nach der Anwesenheit der Kinder, also incl. Bringzeit, Holzzeit und Schlafenszeit festsetzen. Dabei geht es dann meistens um einen 8-Stunden Tarif, der in Steyregg mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juni 2005 mit Euro 340,00 festgelegt wurde. Außerdem sollten die Tarife der jährlichen Indexanpassung unterliegen.

zu 3:

Der Gemeinderat hatte ursprünglich den Beschluss gefasst, in der Krabbelstube nur Steyregger Kinder aufzunehmen, was letztendlich zu einer teilweise sehr geringen Auslastung und in der Folge zu einem eklatant hohen Abgang geführt hat. Eltern haben sozusagen schon gleich nach der Geburt den Krabbelstubenplatz angemeldet und die Freihaltung verlangt. Abgesehen von der Unsinnigkeit dieser Vorgangsweise – es kann ja auch wer verziehen – sollen nun die Regeln so festgelegt werden, dass eine fixe Zusage für einen Krippenplatz 3 Monate vor dem Eintrittswunsch erfolgt. Sollte dann kein Krippenplatz für ein Steyregger Kind frei sein, ist auf Tagesmütter zurückzugreifen. Ein entsprechend ausgefülltes Formblatt gibt für beide Teile (Kindergartenverwaltung und Eltern) Rechtssicherheit.

zu 4:

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung zur besseren Auslastung der Kinderkrippe beschlossen, auch gemeindefremde Kinder aufzunehmen. Durch genaue Recherchen des

Gemeindeamtes hat sich herausgestellt, dass die jeweils fremden Gemeinden einen verschieden hohen Beitrag an die Kinderkrippen – Gastgemeinde – zahlen. So zahlt z.B. Mauthausen Euro 220,00, Perg Euro 150,00, Gallneukirchen Euro 300,00, jeweils zu den, durch die Eltern bezahlten Tarife dazu. Zahlt eine Gemeinde nicht, haben die Eltern die Möglichkeit, diesen zusätzlichen Beitrag zu übernehmen, wenn sie ein Kind unbedingt in einer fremden Kinderkrippe unterbringen wollen. Werden diese Beiträge nicht bezahlt, erfolgt keine Aufnahme des gemeindefremden Kindes. Es wird vorgeschlagen, diesen Beitrag fremder Gemeinden einheitlich mit Euro 200,00 pro Monat festzusetzen. Die Eltern müssen vor einer Aufnahmezusage die jeweils schriftliche Bestätigung der fremden Gemeinde vorlegen.

zu 5:

Umgekehrt soll die Gemeinde Steyregg für den Fall, dass sie gemeindefremde Kinder in der Kinderkrippe hat und gemeindeeigene Kinder daher keinen Platz finden, genau diese Euro 200,00 als Beitrag für eine Tagesmutter oder an eine Fremdgemeinde zahlen.

Hinweis: Die Stadtgemeinde Steyregg hat auch früher Beiträge für Tagesmütter bezahlt, dies bis zur Fertigstellung der Kinderkrippe.

zu 6 und zu 7:

siehe oben

zu 8:

Dies ist erforderlich, weil der Kindergartenbeirat gemeindeseits „still und leise“ entschlafen ist, durchaus aber im Vorfeld in der Lage wäre, laufend Nachjustierungen zu treffen, in dem er sich jährlich z.B. 2-Mal mit dem von der Pfarrcaritas nominierten Kindergartenbeirat trifft.

Steyregg, 7.12.2006
Bürgermeister Buchner

* * *

AZ.: 240/2006

Aktenvermerk

Die Kindergartenleiterin Frau Irmtraud Raber hat in einem heutigen Telefonat folgende Bedenken und Anregungen in Bezug auf Kinderkrippe und Kindergarten eingebracht:

Sie glaubt, wenn es jetzt ab 1. Jänner 2007 zu einer Tarifierhöhung von Euro 280,00 zuzüglich Indexerhöhung um 9,56 % (Indexerhöhung 2001-2006) auf Euro 307,00 (bei einer Verweildauer von über 6 Stunden) monatlich kommt, werden die Eltern einige Kinder, die jetzt gerade 3 Jahre alt geworden sind und noch einige Monate in der Kleinkindereinrichtung bleiben wollen, abmelden. Auch wenn das nur vielleicht wenige Monate Ausfall von Elternbeiträgen bedeutet, weil möglicherweise nicht so schnell fremde Kinder aufgenommen werden können, könnte das ob des großen Preissprunges von Euro 280,00 auf Euro 307,00 zu größeren finanziellen Einbußen führen, weil der Preissprung durch die Neuberechnung der Anwesenheitszeit ja ohnehin schon einer von Euro 200,00 auf Euro 280,00 ist.

Frau Raber schlägt deshalb vor, ab 1. Jänner 2007 für alle Kinder den Tarif mit Euro 280,00 anzusetzen, weil ja die tatsächliche Anwesenheitszeit über 6 Stunden ist und bis zum 1. September 2007 mit der Indexsteigerung von 9,56 % zuzuwarten, weil vermutlich durch Landesgesetz mit 1. September 2007 neue Richtlinien für die Kleinkindereinrichtungen festgesetzt (bisher gibt es keine Elternbeitragsverordnung für Kinderkrippen seitens des Landes OÖ.) werden.

Betreffend Kindergartenbeiträge:

Bei den Kindergartenbeiträgen, die laut Beschluss des Gemeinderates vom 9. Juni 2005 eingehoben werden, aber nicht, wie vom Gemeinderat beschlossen, valorisiert wurden, schlägt Frau Raber vor, diesen valorisierten Tarif erst mit Beginn des neuen Kindergartenjahres ebenfalls im September in Ansatz zu bringen.

Im Übrigen sollte, so die Meinung des Bürgermeisters und der Kindergartenleiterin die Indexanpassung der Tarife jährlich erfolgen. Ein gleicher Beschluss sollte auch für die Krabbelstube gefasst werden.

PS.: Es wird vorgeschlagen, die betroffenen Eltern der Kinderkrippe in einem persönlichen Gespräch nach Jahresanfang in den Räumlichkeiten des Kindergartens Plesching unter Anwesenheit der Kin-

dergartenleitung und der Fraktionsführer des Gemeinderates zu einem Informationstreffen einzuladen.

Steyregg, 13.12.2006
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

StR Grassnigg stellt den Antrag, die im Amtsbericht des Bürgermeisters enthaltenen Maßnahmen zu beschließen.

Der **Bürgermeister** bedankt sich bei den Ausschüssen für die geleistete Arbeit. Die neue Berechnung der Anwesenheitszeit wäre gerechtfertigt und er werde dafür auch die Eltern um Verständnis ersuchen.

Frau **GR Zaruba** fragt nach einer Möglichkeit für eine soziale Staffelung der Beiträge.

Der **Bürgermeister** antwortet, dass es bereits eine soziale Staffelung gebe, die der Gemeinderat 2001 beschlossen habe. Die Tarife wären im Vergleich zu anderen Gemeinden durchaus günstig.

Frau **Vzbgm Wöger** zeigt sich erfreut über die Diskussion. Die gute Arbeit der Caritas würde nicht in Frage gestellt, es gebe aber immer Verbesserungsmöglichkeiten.

GR Schonka bezeichnet das Vorhaben, gemeindefremde Kinder bis zur völligen zulässigen Auslastung der Krabbelstube auszunehmen, als problematisch. Steyregger Kleinkinder hätten dadurch dann keinen Platz und die Unterbringung bei einer Tagesmutter halte er nicht unbedingt für eine gute Alternative. Er schlage daher vor, mindestens 2 Krabbelstubenplätze für Steyregger Kinder zu reservieren.

StR Ing. Pleiner meint, dass die jährliche Indexanpassung jedenfalls erfolgen sollte.

Der **Bürgermeister** ergänzt, dass diese Indexanpassung von der Pfarrcaritas automatisch vorgenommen werden müsste. Sollte dies nicht erfolgen, so müsste die Gemeinde über die Begrenzung der Abgangsdeckung nachdenken. Die 100%ige Abgangsdeckung würde vom Land OÖ auch nicht mehr befürwortet.

StR Grassnigg bezeichnet die jährliche Tariferhöhung nach dem Verbraucherpreisindex als absolute Untergrenze. Jedenfalls wären Maßnahmen zu ergreifen, um einseitig eine Steigerung und ausgabenseitig eine Reduzierung zu erreichen. Wenn Eltern die Beiträge aus sozialen Gründen nicht bezahlen könnten, könnte eine separate Förderung gewährt werden. Jedenfalls könne der derzeitige Zustand nicht weiter bestehen, da durch die Kinderkrippe indirekt Förderungen in einer Höhe gewährt würden, die keinem anderen Gemeindebürger zuteil würden. Die Befürchtung von GR Schonka bezüglich der 100%igen Auslastung teile er nicht.

GR Mag. Raml kritisiert, dass eine fixe Zusage für einen Krippenplatz erst 3 Monate vor dem Eintritt des Kindes erfolgen sollte. Seiner Meinung nach sollte diese Frist auf 12 Monate festgesetzt werden.

Der **Bürgermeister** entgegnet, dass der Vorschlag für die 3-Monatsfrist auch von der Kinderkrippenleiterin vorgeschlagen worden sei.

Frau **Vzbgm Wöger** meint, dass die Frist von 3 Monaten tatsächlich etwas kurz erscheine, in dieser Hinsicht müssten aber erst Erfahrungen gewonnen werden.

GR Mag. Raml stellt den Antrag, dass die Frist auf 6 Monate ausgedehnt wird.

Der **Bürgermeister** lässt schließlich über die von StR Grassnigg gestellten Anträge mit Ausnahme der Frist für eine Aufnahmezusage abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Honeder			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** lässt über den Antrag von GR Mag. Raml, demzufolge die Frist für eine Aufnahmezusage mit sechs Monaten festgesetzt werden soll, abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	6 (Zaruba, Mayrhofer, Kreindl, Forstner, Friedl, Schmitsberger)	-	6
SPÖ	-	-	11
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	-
	13	0	17
nicht bei der Abstimmung: Honeder			
Der Antrag gilt somit als abgelehnt.			

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die Frist für die Aufnahmezusage mit drei Monaten festzusetzen und diese Praxis ein Jahr probeweise zu verfolgen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	6	6 (Zaruba, Mayrhofer, Kreindl, Forstner, Friedl, Schmitsberger)	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	-	7	-
FPÖ	-	-	-
	17	13	-
nicht bei der Abstimmung: Honeder			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** schlägt anschließend vor, die Mitglieder des Kindergartenbeirates neu zu bestellen. Folgende Mitglieder werden daher bestellt:

SBU: GR Forstner
 SPÖ: StR Grassnigg
 ÖVP: GR Schonka

Der **Bürgermeister** erklärt, dass die Vertreter der Stadtgemeinde auch der Pfarre bekannt gegeben werden.

TOP 10:
Allfälliges

a) Der **Bürgermeister** bringt folgenden Aktenvermerk zur Kenntnis:

GZ.: 894/2006/Heu
Stadtsaal – Umbau des Hotelrestaurants Weissenwolff

Aktenvermerk

In der Gemeinderatssitzung am 9. November 2006 wurde von StR Ing. Dutschek die Frage gestellt, inwieweit Gerüchte, dass der Eigentümer des Hotelrestaurants Weissenwolff, Mag. Salm-Reifferscheidt, einen großzügigen Umbau nach Beendigung des derzeit bestehenden Pachtverhältnisses mit Herrn Soriat, das mit Ende September 2007 ausläuft, vornehmen will, der Wahrheit entsprechen. Von einem eventuellen Umbau könnte auch der Stadtsaal betroffen sein.

In einem Gespräch am 10. November 2006 mit Bürgermeister Buchner und AL Heuschober erklärte Mag. Salm-Reifferscheidt, dass vorerst nur eine Renovierung der Gaststätte im Innenbereich erfolgen würde. Er habe zwar Überlegungen hinsichtlich eines umfangreichen Um- bzw. Neubaus angestellt, diese müssten aber erst reifen.

Steyregg, 10.11.2006
AL Heuschober

* * *

- b) Der **Bürgermeister** teilt mit, dass eine Plakatwerbung in welcher Form auch immer am Geländer der neuen Überfahrt von der Bezirkshauptmannschaft nicht gestattet würde.
- c) Der **Bürgermeister** berichtet, dass es ihm gelungen sei, für das eingeleitete UVP-Verfahren der Voest („L6“) wieder zwei Experten zu gewinnen, die die technische Seite des Verfahrens eingehend beleuchten würden. Dabei handle es sich um Herrn Dr. Stefan Pirker und Herrn Dr. Mirko Javurek, die für ihre Tätigkeit kein Honorar erhalten würden.
- d) Der **Bürgermeister** informiert, dass infolge der Verordnung der 30-km/h-Zonenbeschränkungen die Vorrangtafeln in diesen Zonen entfernt werden mussten. Diese Vorschreibung des Sachverständigen beruhe auf einer Eu-weiten Vorschrift und habe den Sinn, den Verkehr in diesen Zonen zu verlangsamen.
- e) Frau **Vzbgm. Wöger** kritisiert die Unflexibilität des Kindergartens bezüglich der Essenszeiten bzw. der Transportzeiten. Ihr Enkel nehme am Mittagstisch teil und würde wegen der späten Essenszeit nicht mehr mit dem Kindergartentransport nach Hause gebracht. Der **Bürgermeister** erwidert, dass die Kindergartenleitung diesen Umstand mit pädagogischen Argumenten begründet hätte und diese auch verständlich wären. Alle Wünsche von Eltern zu erfüllen, sei einfach unmöglich.

- f) **StR Grassnigg** entschuldigt sich beim **Amtsleiter** für die in der Gemeinderats-sitzung vom 9. November 2006 ausgesprochene Beleidigung. Er habe den **Amtsleiter** im Zusammenhang mit dem Bericht des Prüfungsausschusses einen „faulen Sack“ genannt und er ziehe diese Wortwahl mit dem Ausdruck des tiefen Bedauerns zurück. Der **Amtsleiter** erklärt, dass er diese Entschuldigung annehme.
- g) **GR Horner** weist darauf hin, dass bei Salzstreuung auf Güterwegen bei deren Instandhaltung höhere Gemeindeanteile zu zahlen wären.
- h) Der **Bürgermeister** und die Fraktionsobmänner tauschen anschließend Wünsche für das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel aus.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Bürgermeister** die Sitzung um 22.45 Uhr

Vorsitzender: Josef Buchner	Mitglied des Gemeinderates: Peter Grassnigg
Mitglied des Gemeinderates: Mag. Markus Raml	Mitglied des Gemeinderates: Johann Honeder
Schriftführung: AL Helmut Heuschober	